



Verbandsgemeinde Hermeskeil

3. Änderung der Sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes, Bereich „Windenergie“

Begründung gem. § 5 Abs. 5 BauGB

Fassung für die Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB
und zur Einholung der landesplanerische Stellungnahme nach § 20 LPlG

Vorentwurf | 04.09.2026



STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG

Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert
Julia C.M. Biwer, M.Sc.
Christine Lange, M.Sc.

Freie Stadtplaner PartGmbH

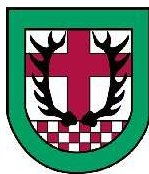
Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz in Kaiserslautern: alle Partner
Sitz in Mannheim: Peter Riedel

Im Auftrag der



Verbandsgemeinde Hermeskeil
Fachbereich 3 - Bauen und Umwelt
Langer Markt 17
54411 Hermeskeil

Erstellt durch



BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbH
Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern
Telefon: 0631 / 36158 - 0
E-Mail: buero@bbp-kl.de

Kaiserslautern, September 2026

INHALTSVERZEICHNIS

Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung gem. § 2a Nr. 1 BauGB

A	Erfordernis und Zielsetzung der 3. Änderung der Teilfortschreibung	4
1	Ausgangssituation	4
2	Zielsetzung	5
3	Aufstellungsbeschluss	7
B	Vorgaben übergeordneter Planungen und von Fachplanungen.....	7
1	Landesentwicklungsprogramm (LEP) Rheinland-Pfalz IV, 4. Teilfortschreibung	7
2	„Rundschreiben Windenergie“	9
3	„Erlass zum Natur- und Artenschutz“	10
4	Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz	10
5	Planungsgemeinschaft Region Trier	11
5.1	Regionaler Raumordnungsplan Region Trier hier: Regionaler Raumordnungsplan Region Trier von 1985 mit der Teilfortschreibung „Gewerbliche Wirtschaft, Sicherung und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs sowie Einzelhandel“ 1995	11
5.2	Regionaler Raumordnungsplan Region Trier hier: Teilfortschreibung „Kapitel Energieversorgung / Teilbereich Windenergie“ von 2004	12
5.3	„Regionaler Raumordnungsplan Region Trier“ Entwurfsfassung 26.09.2024	13
6	Weitere fachplanerische Vorgaben und Rahmenbedingungen	13
C	Die isolierte Positivplanung gemäß § 245e Abs. 1 BauGB	14
1	Umgang mit den Ergebnissen der Sachlichen Teilfortschreibung „Windenergie“ von 2018	14
1.1	Umgang mit den „harten“ Tabuzonen	14
1.2	Umgang mit den „weichen“ Tabuzonen	15
1.3	Umgang mit weiteren ermittelten Restriktionen	16
D	Inhalte der 3. Änderung der sachlichen Teilfortschreibung „Windenergie“	19
1	Allgemeine Ausführungen zur Darstellung im Flächennutzungsplan.....	19
1.1	Rotor-In- / Rotor-Out-Regelung	19
1.2	Darstellung der Flächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan.....	19
2	Beschreibung der Änderung	20
	Erweiterungsfläche „Naurath“ Gesamtgröße: 1,30 ha	20
E	Wesentliche Auswirkung der 3. Änderung der Sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans, Bereich „Windenergie“	22

F	HINWEISE AN NACHGELAGERTE BEBAUUNGSPLAN- BZW. GENEHMIGUNGSVERFAHREN	25
1	Hinweise zur verkehrlichen Erschließung von Anlagenstandorten	25
1.1	Zufahrten von klassifizierten Straßen	25
1.2	Abstandserfordernisse / -empfehlungen zu klassifizierten Straßen.....	26
2	Hinweise zu militärischen Anlagen	26
2.1	Bauhöhenbeschränkungen aufgrund der Radaranlage „Erbeskopf“	26
2.2	Vermeidung von weiteren Störpotenzialen der Radaranlage „Erbeskopf“	27
2.3	Vermeidung von Störpotenzialen des NATO Flugplatzes Ramstein	28
3	Hinweise auf Basis des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG).....	28
3.1	Luftrechtliche Zustimmung	28
3.2	Tag- und Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen.....	28
4	Hinweise zu Leitungstrassen, Richtfunkstrecken und Funk- und Fernmelde- masten	28
4.1	Bestehende Energiefreileitungstrassen	28
4.2	Ferngasleitungen / Gashochdruckleitungen	29
4.3	Telekommunikationslinien	29
4.4	Richtfunkstrecken.....	30
5	Hinweise zum Themenbereiche Boden	30
5.1	Boden / Baugrund	30
5.2	Altablagerungen oder sonstige schädliche Bodenbelastungen.....	30
5.3	Archäologische Fundstellen	31
6	Hinweise zum Themenbereich Wasser.....	31
6.1	Umgang mit anfallendem Oberflächenwasser	31
6.2	Anlagenstandorte in der Nähe von Fließgewässern und Quellbereichen.....	31
7	Hinweise zum Arten- und Biotopschutz	31
7.1	Biotopschutz	31
7.2	Vogelzug	31
7.3	Wanderkorridore von Wildtieren	32
7.4	Kummulationseffekte.....	32
8	Hinweise zum Brandschutz	32
G	VERFAHRENSDOKUMENTATION.....	34
1	Aufstellungsbeschluss	34
2	Einholung der landesplanerischen Stellungnahme	34
3	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.....	34
4	Öffentliche Auslegung des Planentwurfs sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange	34
5	Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen	34
6	Zustimmung der Kommunen zur Planänderung.....	35
7	Beschluss über die Flächennutzungsplanänderung.....	35

ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG GEM. § 2A NR. 1 BAUGB

A ERFORDERNIS UND ZIELSETZUNG DER 3. ÄNDERUNG DER TEILFORTSCHRIBUNG

1 Ausgangssituation

Da sich im Gebiet der Verbandsgemeinde Hermeskeil nahezu alle Höhenzüge aufgrund der gegebenen Windhöffigkeit für die Errichtung von Windenergieanlagen potenziell eignen, hatte sich die Verbandsgemeinde bereits vor einigen Jahren intensiv mit dem Themenfeld „Windenergie“ befasst und, basierend auf einer flächendeckenden Standortuntersuchung, eine Konzentrationszonenplanung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf den Weg gebracht.

Seit Februar 2018 ist diese sachliche Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Verbandsgemeinde Hermeskeil zum Bereich „Windenergie“ rechtsverbindlich.

Der stetig voranschreitende Klimawandel sowie die Auswirkungen des Angriffskriegs der Russischen Föderation gegen die Ukraine haben auch in Deutschland die Dringlichkeit zum Fortschritt und zur Beschleunigung der Energiewende aufgezeigt.

Vor diesem Hintergrund hat der Bundesgesetzgeber in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von Gesetzesänderungen veranlasst, denen allen eine Förderung des Ausbaus von Anlagen im Bereich der erneuerbaren Energien gemein ist. So wurde u.a. im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in § 2 geregelt: *„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“*

In diesem Zusammenhang wird der Windenergie, als erneuerbare Energiequelle, zur Beendigung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und zur Umstellung auf eine klimaneutrale Wirtschaft eine entscheidende Rolle zugesprochen.

Diese Aspekte wurden auch von Landespolitik dahingehend aufgegriffen, dass die Landesregierung sich 2021 das energiepolitische Ziel gesetzt hat, bis zum Jahr 2030 den rheinland-pfälzischen Bruttostrombedarf bilanziell zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu decken. Der dazu notwendige Zubau an regenerativer Stromerzeugung soll im Wesentlichen durch die Windenergie und die Photovoltaik getragen werden. Ausgehend von dem bereits erreichten Stand sollen dazu in den kommenden zehn Jahren im Durchschnitt jährlich ca. 500 Megawatt (MW) sowohl durch Windenergieanlagen als auch durch Photovoltaikanlagen in Rheinland-Pfalz zugebaut werden. Daraus resultiert bis 2030 mindestens eine Verdopplung der installierten Leistung bei der Windkraft und eine Verdreifachung bei der Photovoltaik.¹

Daher hat sich auch die Verbandsgemeinde Hermeskeil dafür ausgesprochen, der Windenergie weiteren Raum einzuräumen, basierend auf dem 2017 ermittelten Standortpotenzial, welches sich nach der räumlichen und inhaltlichen Überlagerung der ermittelten „harten“ und „weichen“ Ausschlusskriterien ergeben hatte und eine Größenordnung von rund 1.100 ha aufwies, wobei jedoch an der bestehenden Konzentrationsflächenplanung

¹ vgl. Ministerium des Innern und für Sport, Oberste Landesplanungsbehörde Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Landesentwicklungsprogramm (LEP IV), Mainz 2023, Teilfortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien, S. 1

im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vorerst noch festgehalten werden soll.² Ebenfalls festgehalten werden soll an den bisherigen Mindestabständen von Windenergieanlagen zu schutzwürdigen Siedlungsflächen von 1.000 Metern bzw. 1.100 Metern bei Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 200 Metern, und zwar ungeachtet dessen, dass die zwischenzeitlich in Kraft getretene 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV von Rheinland-Pfalz als Raumordnungsziel Z 163 h nurmehr einen „Mindestabstand [...] von mindestens 900 Metern zu reinen, allgemeinen, dörflichen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten sowie zu urbanen Gebieten“ vorsieht, soweit es sich bei einer projektierten Anlagen um die Errichtung einer neuen, zusätzlichen Windenergieanlage handelt. Da es sich diesbezüglich jedoch lediglich um einen „Mindestabstand“³ handelt, steht das Planungsansinnen der Verbandsgemeinde gleichwohl nicht in einem landesplanerischen Zielkonflikt.

Soweit ältere Windenergieanlagen im Sinne des Ziels Z 163 i der 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV von Rheinland-Pfalz repowert werden sollen, unterstützt die Verbandsgemeinde Hermeskeil dieses Ansinnen grundsätzlich.

2 Zielsetzung

Mit der seit Februar 2018 verbindlichen flächennutzungsplanerischen Ausweisung von Sonderbauflächen für die „Nutzung der Windenergie“ hat die Verbandsgemeinde Hermeskeil bereits die in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vorgesehene Steuerungsmöglichkeit genutzt, um einerseits einen gewissen Außenbereichsschutz zu realisieren und andererseits der Windenergienutzung substanziell Raum zu geben und zugleich eine Bündelung der Anlagen zu erreichen. Hierdurch wurde die Errichtung von Windenergieanlagen auf diese Sonderbauflächen konzentriert und im übrigen Gebiet der Verbandsgemeinde die Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen.

Vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich maßgeblichen rechtlichen Regelungen und Ziele im Bereich der Erzeugung und Versorgung mit Energie hat sich auch die Verbandsgemeinde Hermeskeil dafür ausgesprochen, basierend auf dem 2017 ermittelten Standortpotential von rund 1.100 ha, der Nutzung der Windenergie zusätzlichen Raum einzuräumen. In diesem Zusammenhang möchte die Verbandsgemeinde von dem zum 01.02.2023 in das Baugesetzbuch neu eingefügten § 245e Gebrauch machen. Demzufolge besteht nunmehr die Möglichkeit, dass „[...] von dem Planungskonzept, das der Abwägung über bereits dargestellte Flächen zu Grunde gelegt wurde, abgewichen werden [kann], sofern die Grundzüge der Planung erhalten werden. Von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang dargestellten Flächen zusätzlich dargestellt werden.“⁴

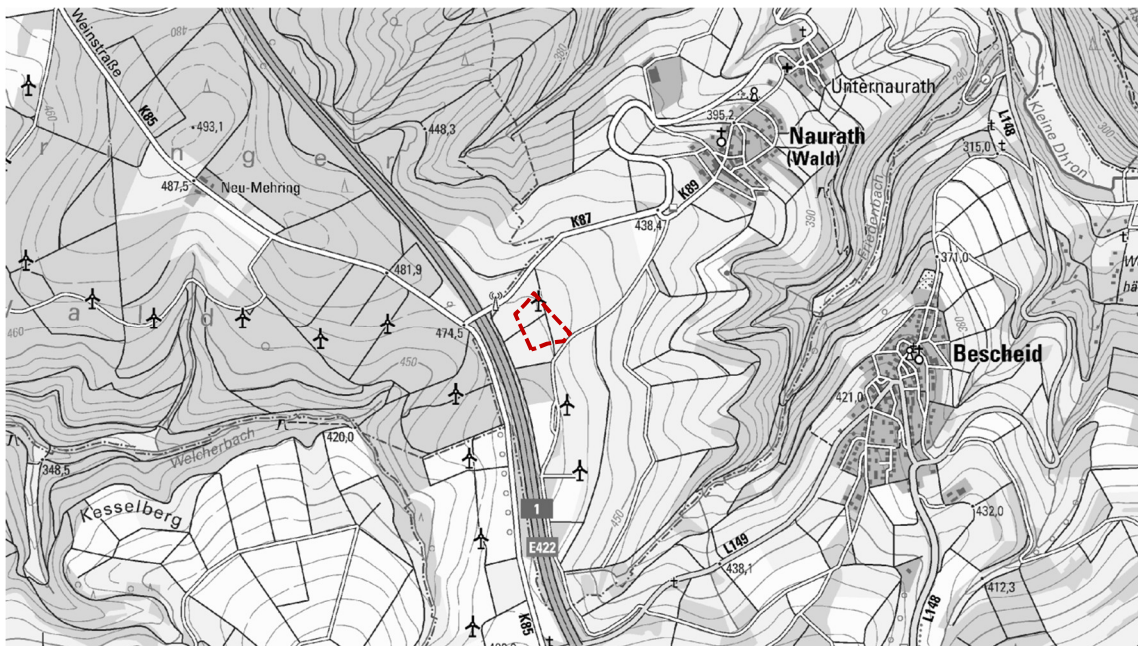
² Gemäß § 245e Abs. 1 BauGB entfallen die Rechtswirkungen eines Flächennutzungsplanes gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB in der bis zum 01.02.2023 geltenden Fassung für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, soweit für den Geltungsbereich des Plans das Erreichen des Flächenbeitragswerts oder eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels gemäß § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 WindBG festgestellt wird, spätestens aber mit Ablauf des 31.12.2027.

³ vgl. Vierte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz, verbindlich seit dem 31.01.2023

⁴ vgl. § 245e BauGB in der seit dem 01.02.2023 geltenden Fassung; eingefügt in das BauGB durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 BGBl. I S. 1726

In diesem Zusammenhang ist die Verbandsgemeinde Hermeskeil bestrebt, nach einer ersten Erweiterung der *Sonderbauflächenkulisse 2018* im Jahr 2024⁵, um eine weitere Erweiterungsfläche zu ergänzen. Teile dieser Fläche waren bereits im Regionalen Raumordnungsplan Region Trier, Teilfortschreibung 2004 als Vorranggebiet für die Windenergie dargestellt. Die Abgrenzung wurde darüber hinaus auch unverändert in die Entwurfsfassung 2024 zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplan Region Trier übernommen.

Die Fläche erstreckt sich ausschließlich über die Gemarkung der Ortsgemeinde Naurath (Wald). Im Einzelnen wird es als möglich erachtet, dass, unter Berücksichtigung erforderlicher Siedlungsabstände und Abständen zu klassifizierten Straßen, die auf der Fläche vorhandene ältere Windenergieanlage durch eine deutlich leistungsfähigere Anlage ersetzt werden kann. Die Ergänzungsfläche weist eine Größenordnung von ca. 1,30 ha⁶ auf.



Ungefähre Lage des Änderungsbereichs in der Gemarkung von Naurath (Wald)
Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage von LANIS RLP, 09/2026

Da sich die Erweiterungsfläche in einem bislang von der Ausschlusswirkung der bestehenden sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes erfassten Gebiet befindet, bedarf die Umsetzung der Planungsabsicht - auch im Sinne des § 1 Abs. 3

⁵ vgl. 1. Änderung der Sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes, Bereich „Windenergie“, Verbandsgemeinde Hermeskeil, rechtswirksam seit 13.04.2024

⁶ Die Gesamtfläche der bislang im Flächennutzungsplan vorgesehenen Sonderbauflächen für die Windenergie beträgt insgesamt 468,32 ha. Dies entspricht 3,22 % des gesamten Verbandsgemeindegebiets. Im Rahmen der 1. Änderung der Sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes, Bereich „Windenergie“ wurde diese Flächenkulisse um ca. 102 ha erweitert. Dies entspricht 21,8 % der in der Sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes dargestellten Sonderbauflächenkulisse.

Die nunmehr vorgesehenen Erweiterungsfläche in der Gemarkung Naurath (Wald) weist eine Größenordnung von 1,30 ha auf. Dies entspricht 0,28 % der in der Sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes dargestellten Sonderbauflächenkulisse.

Da der Wert der ersten und zweiten Erweiterung, kumuliert betrachtet, unterhalb des Wertes von 25 % liegt, kann nach den Regelungen des § 245e Abs. 1 BauGB zur isolierten Positivplanung davon ausgegangen werden, dass die Grundzüge der Sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes gewahrt werden.

BauGB, wonach Bauleitpläne von einer Gemeinde aufzustellen sind, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist - einer Änderung dieser Teilfortschreibung.

3 Aufstellungsbeschluss

Zur Erreichung der obigen Zielsetzung hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 16.09.2026 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 3. Änderung der Sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Hermeskeil, Bereich „Windenergie“ beschlossen.⁷

Beauftragt mit der Erstellung der 3. Änderung der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes wurde die BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbH (Kaiserslautern). Der Umweltbericht mit den Angaben nach § 2a Nr. 2 BauGB erforderlichen Angaben soll durch das Büro für Faunistik und Landschaftsökologie (Rümmelsheim) erstellt werden.

B VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN UND VON FACHPLANUNGEN

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG sind die übergeordneten Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung bei der Aufstellung der Bauleitpläne teils strikt zu beachten, teils in der Abwägung zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall zählen insbesondere nachfolgende Aspekte hierzu:

1 Landesentwicklungsprogramm (LEP) Rheinland-Pfalz IV, 4. Teilfortschreibung

Der Ministerrat hat am 17.12.2022 die Vierte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms sowie die entsprechende Landesverordnung beschlossen. Die Verordnung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz vom 30.01.2023 (Seite 6 ff.) verkündet worden und am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten.

Die 4. Teilfortschreibung des LEP IV formuliert hinsichtlich der Nutzung der Windenergie folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung:

- G 163 Ein geordneter Ausbau der Windenergienutzung soll durch die Regionalplanung und die Bauleitplanung sichergestellt werden.
- G 163 a Um einen substanziellen Beitrag zur Stromerzeugung zu ermöglichen, sollen zwei Prozent der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung bereitgestellt werden. Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag. Durch ein regionales und landesweites Monitoring soll die Entwicklung der Windenergienutzung sowie die Bereitstellung der erforderlichen Flächen beobachtet werden.
- Z 163 b In den Regionalplänen sind Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum die Gebiete mit hoher Windhöufigkeit vorrangig zu sichern.
- G 163 c Landesweit sollen auch zwei Prozent der Fläche des Waldes für die Nutzung durch die Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Die Regionen des

⁷ Hinweis: Die 2. Änderung der Sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Hermeskeil, Bereich „Windenergie“ betritt eine Planung in der Gemarkung der Ortsgemeinde Geisfeld. Dieses Projekt ist jedoch gegenwärtig zeitlich zurückgestellt worden.

- Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag.
- Z 163 d Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, in dem Biosphärenreservat Pfälzerwald im Sinne des § 2 der Landesverordnung über das Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen vom 23. Juli 2020 (GVBl. 2020, 337), BS 791-1-11, in Nationalparks sowie in den Kernzonen und Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes ausgeschlossen. Die verbindliche Abgrenzung der Kernzonen und Rahmenbereiche der vorgenannten UNESCO-Welterbegebiete ergibt sich aus den Karten 20 a und 20 b. In den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften ist die Windenergienutzung auf den Flächen der Bewertungsstufen 1 und 2 ausgeschlossen. Die verbindliche Abgrenzung ergibt sich aus der Karte 20 und der Tabelle zu der Karte 20. Darüber hinaus entscheiden die regionalen Planungsgemeinschaften, ob oder in welchem Umfang in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften in Gebieten der Bewertungsstufe 3 die Nutzung der Windenergie ebenfalls auszuschließen ist. In Vorranggebieten für andere Nutzungen oder in sonstigen Schutzgebieten mit Zielcharakter ist die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Die Windenergienutzung ist in Natura 2000-Gebieten, für die nach dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“, erstellt von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, ein sehr hohes Konfliktpotential besteht, ausgeschlossen. Die verbindliche Abgrenzung ergibt sich aus der Karte 20 c und der Tabelle zu der Karte 20 c. Darüber hinaus stehen FFH- und Vogelschutzgebiete einer Ausweisung von Windenergiestandorten nur dann entgegen, wenn die Windenergienutzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzweckes führen und eine Ausnahme nicht erteilt werden kann. In Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren sowie in Wasserschutzgebieten der Zone I ist die Windenergienutzung ausgeschlossen.
- Z 163 e Die außerhalb der vorgenannten Gebiete und der Vorranggebiete liegenden Räume sind der Steuerung durch die Bauleitplanung in Form von Konzentrationsflächen vorbehalten. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum Gebiete mit hoher Windhöufigkeit vorrangig zu sichern
- G 163 f Durch die Ausweisung von Vorranggebieten und Konzentrationsflächen soll eine Bündelung der Netzinfrastruktur erreicht werden.
- G 163 g Einzelne Windenergieanlagen sollen an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau von mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist. Ersetzt eine einzelne Windenergieanlage bereits errichtete Windenergieanlagen, soll der Bau von mindestens zwei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich sein. Die Festlegungen der Sätze 1 und 2 gelten nicht für Nebenanlagen im Sinne des § 14 der

- Baunutzungsverordnung in Baugebieten für gewerbliche und industrielle Nutzungen.
- Z 163 h Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist ein Mindestabstand dieser Anlagen von mindestens 900 Metern zu reinen, allgemeinen, dörflichen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten sowie zu urbanen Gebieten einzuhalten.
- Z 163 i Das Repowering älterer Windenergieanlagen ist besonders zu fördern. Sofern bei höchstens gleicher Anlagenzahl durch die neue Anlage oder die neuen Anlagen mindestens dieselbe Gesamtnennleistung wie die der zu ersetzenden alten Anlage oder alten Anlagen erreicht wird (Repowering), dürfen die Vorgaben des Z 163 h entweder auf planungsrechtlich gesicherten Flächen oder für den Fall, dass der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt, um 20 Prozent unterschritten werden.
- Z 163 j Der außergewöhnliche universelle Wert des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal darf durch die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen auch außerhalb des Rahmenbereiches des anerkannten Welterbegebietes nicht wesentlich beeinträchtigt werden. In den an den Rahmenbereich des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal angrenzenden Bereichen, die gegenüber einer Windenergienutzung besonders sensitiv sind, ist die Errichtung von Windenergieanlagen oberhalb bestimmter Windenergieanlagen-Gesamthöhen ausgeschlossen. Die verbindliche Abgrenzung der Windenergie-Ausschlusszonen, gestaffelt nach Anlagengesamthöhe, ergibt sich aus den Karten 20 d bis h und der Tabelle zu den Karten 20 d bis h
- G 163 k Grundsätzlich soll in den Kernzonen der Naturparke die Windenergienutzung ausgeschlossen sein.
- G 164 Die Ansiedlung der Windenergieanlagen soll möglichst flächensparend an menschen-, natur- und raumverträglichen Standorten erfolgen. Die Energieerzeugungspotenziale auf von der Regional- und Bauleitplanung ausgewiesenen Standorten sind unter Beachtung der genehmigungsrelevanten Anforderungen zu optimieren.

Die vorliegende Planung unterstützt die Zielsetzungen der Landesplanung - einschließlich der Vierten Teilfortschreibung des LEP IV - durch die Darstellung für die Windenergienutzung geeigneter Flächen im Flächennutzungsplan. Anhaltspunkte dafür, dass diese mit den landesplanerischen Zielen und Grundsätzen nicht in Einklang stehen könnten, sind nicht ersichtlich.

2 „Rundschreiben Windenergie“

Parallel zur 1. Teilfortschreibung des LEP IV wurde am 28.05.2013 auch das für nachgeordnete Behörden verbindliche ministerielle Rundschreiben „Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz“ (sog. „Rundschreiben Windenergie“) veröffentlicht (MinBl. 2013 S.150).

Das Rundschreiben enthält u.a. Aussagen bzw. informiert

- zur Windhöflichkeit eines Standortes,
- zu Abstandsempfehlungen,
- zu Ausschlussgebieten, die in der 1. Teilfortschreibung des LEP IV festgelegt wurden,

- zu den historisch bedeutsamen Kulturlandschaften sowie
- zum Artenschutz.

Im Zusammenhang mit der 3. Teilfortschreibung „Nachsteuerung der Windenergienutzung“ des LEP IV aus dem Jahr 2017 wurde zwar vom Ordnungsgeber auch eine Anpassung des „Rundschreibens Windenergie“ angekündigt, die jedoch bislang nur in Teilen vollzogen wurde. So wurde mit Datum vom 12.08.2020 durch den „Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionschutzrechtlichen Verfahren“ des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz das Kapitel „F. Naturschutzrecht“, welches natur- und artenschutzrechtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen formuliert, aktualisiert.

3 „Erlass zum Natur- und Artenschutz“

Der „Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren“ des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz vom 12.08.2020 beinhaltet neben allgemeinen Aussagen zum Schutz von Natur und Landschaft sowie zu Ersatzzahlungen nach der Landeskompensationsverordnung auch Aussagen zur Windenergienutzung in Schutzgebieten und zum Artenschutz.

In diesem Zusammenhang wird auf Seite 6 des Erlasses zum Aspekt „Flächennutzungsplanung und Artenschutz“ ausgeführt: *„Die Möglichkeit artenschutzrechtlicher Hindernisse ist kein Tabukriterium bei der Flächennutzungsplanung. Artenschutz steht nur dann der Planung entgegen, wenn er dauerhaft ein unüberwindliches Hindernis für jedwede Anlage darstellen würde. Die abschließende artenschutzrechtliche Prüfung kann jedoch nicht in Planverfahren vorweggenommen werden. Deshalb ist auch eine Planung in die Befreiungslage bezüglich des Artenschutzes möglich, solange nicht zum Zeitpunkt des Beschlusses über den Flächennutzungsplan durch Mitteilung der zuständigen Behörden die rechtssichere Feststellung getroffen werden kann, dass, bezogen auf alle möglichen Anlagenstandorte, eine Genehmigung, Ausnahme oder Befreiung nicht erteilt werden kann. Zur Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs ist in solchen Fällen die fachaufsichtliche Stellungnahme der obersten Behörde einzuholen. Artenschutzrechtliche Fragen, z. B. ob eine Raumnutzungsanalyse eine Standortverträglichkeit für Rotmilane ergibt, sind erst im immissionsschutzrechtlichen Verfahren eingehend zu untersuchen und zu entscheiden.“⁸*

4 Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz⁹

Seit November 2023 liegt darüber hinaus ein „Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz“ vor. Der Fachbeitrag wurde vom Landesamt für Umwelt im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Ernährung und Mobilität (MKUEM) erstellt.

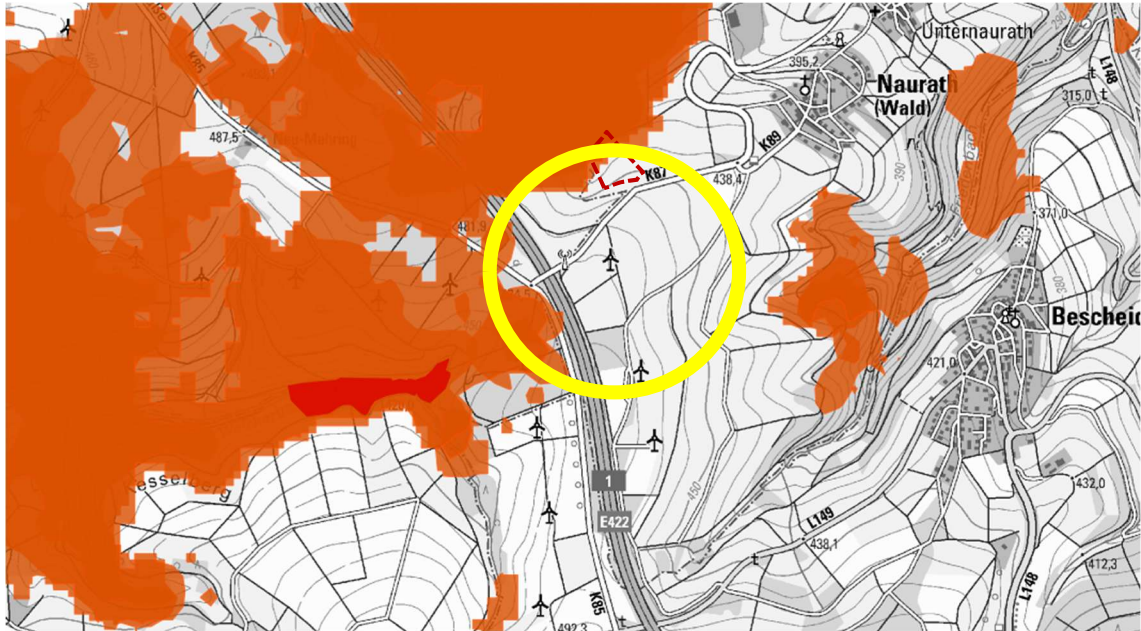
Der Fachbeitrag Artenschutz spricht in diesem Zusammenhang insbesondere die Empfehlung aus, dass ein zukünftiger Planungsfokus für Windenergiegebiete bevorzugt auf Bereiche außerhalb der im Gutachten definierten und nachfolgend wiedergegebenen

⁸ siehe auch: OVG Koblenz, Urt. Vom 13.2.2008 - 8 C 10368/07, ZfBR 2008, 582

⁹ https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?service=fachbeitrag_artenschutz&lang=de, abgerufen 09/2026

Zielflächenkulissen der Kategorie I gerichtet wird:

- europäische Vogelschutzgebiete (VSG) mit ausgewiesenen Vorkommen windenergiesensibler Zielvogelarten,
- Waldflächen der FFH-Gebiete mit WEA-sensiblen Fledermausarten oder mit fledermausrelevanten Wald-FFH-Lebensraumtypen,
- landesweite bedeutende Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten.



Ungefähre Lage des Änderungsbereichs in der Gemarkung von Naurath (Wald)
Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage von Fachbeitrag Artenschutz, 09/2026

Der Änderungsbereich liegt sowohl außerhalb von Kategorie I Gebieten als auch von Bereichen der Kategorie II. Im näheren Umfeld vorhandene Waldflächen zeigen an ein sehr hohes Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien der Arten Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr und Mopsfledermaus auf (orange Flächen in der obigen Abbildung).

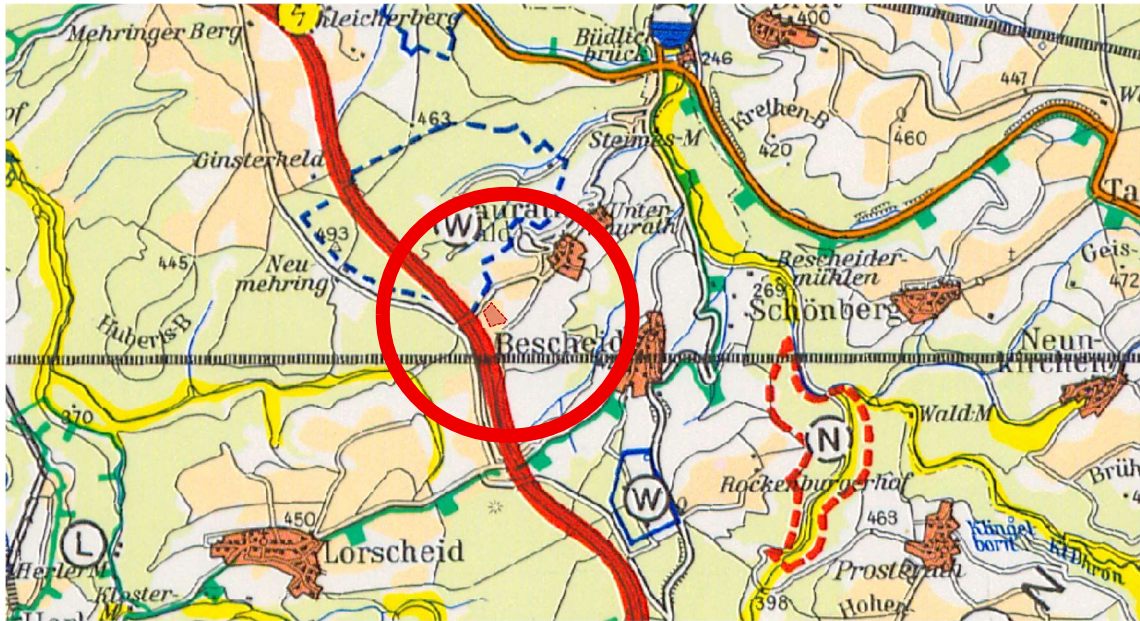
5 Planungsgemeinschaft Region Trier

5.1 Regionaler Raumordnungsplan Region Trier

hier: **Regionaler Raumordnungsplan Region Trier von 1985 mit der Teilfortschreibung „Gewerbliche Wirtschaft, Sicherung und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs sowie Einzelhandel“ 1995**

Der derzeit geltende Regionale Raumordnungsplan Region Trier von 1985/1995 enthält innerhalb der vorgesehenen Ergänzungsfläche keine Vorrangausweisungen.¹⁰

¹⁰ Gemäß einem Urteil des OVG Koblenz vom 31.01.2001 sind „Vorranggebiete der Landwirtschaft“ der rechtsverbindlichen Fassung des Regionalen Raumordnungsplans lediglich als „Vorbehaltsflächen“ zu betrachten. Ergänzend sei hier darauf verwiesen, dass der Verordnungsgeber des LEP IV, 4 Teilfortschreibung in der Begründung in Ziel Z 163 d dargelegt hat: „[...] So stehen Vorrangausweisungen zugunsten der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft der Windenergienutzung in der Regel nicht entgegen. [...]“



Ungefähre Lage des Änderungsbereichs im Regionalen Raumordnungsplans 1985 der Planungsgemeinschaft Region Trier, Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage von RROP Region Trier 1985

5.2 Regionaler Raumordnungsplan Region Trier

hier: Teilfortschreibung „Kapitel Energieversorgung / Teilbereich Windenergie“ von 2004

Die derzeit immer noch geltende „Teilfortschreibung Windenergie“ des Regionalen Raumordnungsplans 2004 der Planungsgemeinschaft Region Trier enthält im Bereich der Verbandsgemeinde Hermeskeil Ausweisungen von fünf Vorrangflächen für Windkraftanlagen (Gemarkung Bescheid 15,8 ha, Gemarkung Hinzert-Pöler 17,4 ha, Gemarkung Naurath 5,7 ha und Gemarkung Reinsfeld 31,2 ha und 8,7 ha).

Die vorliegende Ergänzungsfläche liegt in diesem Zusammenhang zum Teil innerhalb der Vorrangflächen „Naurath“.

Als Raumordnungsziel der Regionalplanung wurde 2004 zudem festgelegt, dass die Errichtung von Windparks (fünf und mehr Windenergieanlagen im räumlichen Verbund) oder raumbedeutsamer Einzelanlagen (d.h. Anlagen ab einer Nabenhöhe von mehr als 35 m) nur innerhalb der im Regionalplan dargestellten Vorrangbereiche zulässig ist. Außerhalb der Vorranggebiete wurde die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Zwar widerspricht das dargelegte raumordnerische Ziel zwischenzeitlich elementar den Teilfortschreibungen des LEP IV zum Thema „Erneuerbare Energien“ und wurde bereits im Rahmen der laufenden Neuauflistung des Regionalen Raumordnungsplans durch die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft grundlegend geändert, doch ist diese Änderung bislang nicht rechtsverbindlich geworden.

Gemäß einer Mitteilung des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung vom 05.12.2013 bleiben Ziele eines Regionalplans so lange rechtsverbindlich, bis die Ziele des neuen Regionalplans in Kraft getreten sind. Dies auch vor dem Hintergrund, dass das Raumordnungsrecht keine Ziele der Raumordnung mit verminderter Rechtsverbindlichkeit kennt, die durch in Aufstellung befindliche neue - anders lautende - Ziele der Raumordnung in ihrer Rechtswirksamkeit überlagert werden können. In diesem Zusammenhang bedürfen daher Flächennutzungspläne in der Regel vor

ihrer Beschlussfassung der Zulassung einer Zielabweichung, wenn sie einem rechtsverbindlichen Ziel eines Regionalplans widersprechen.

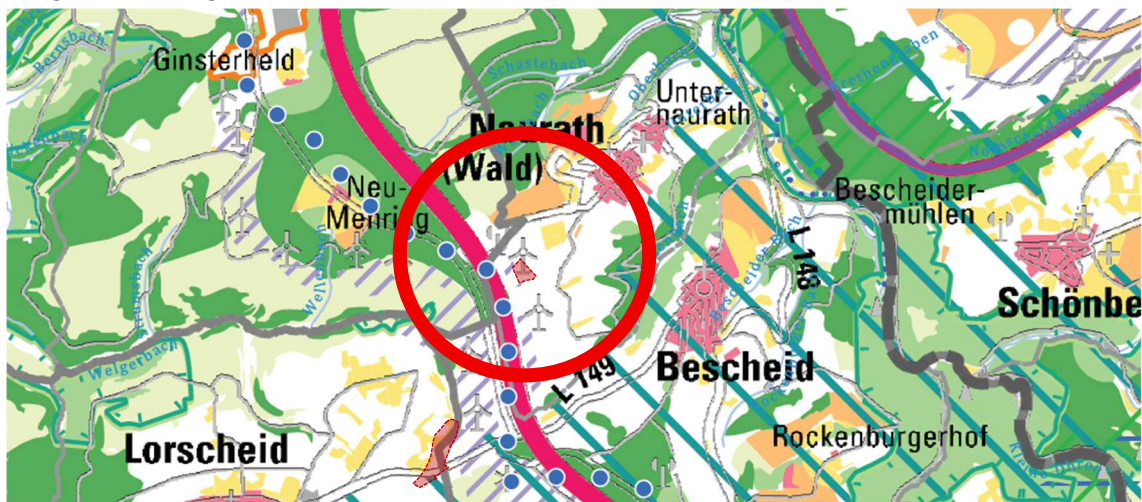
Zwischenzeitlich hat der Bundesgesetzgeber jedoch in § 245e BauGB im Rahmen des *Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land* Überleitungsvorschriften formuliert, wonach eine Gemeinde, die nicht zuständige Planungsträgerin nach § 249 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist, vor dem in § 245e Abs. 1 Satz 2 BauGB genannten Zeitpunkt ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes auch dann ausweisen kann, wenn die Ausweisung mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, es sei denn, bei diesem Ziel handelt es sich um ein Vorranggebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen.

Im vorliegenden Fall sind durch die 3. Änderung der sachlichen Teilfortschreibung des FNP, Bereich „Windenergie“ ausschließlich die Regelungen zur Nutzung der Windenergie des Regionalen Raumordnungsplans 2004 der Planungsgemeinschaft Region Trier betroffen. So finden sich auch im noch gültigen Regionalen Raumordnungsplans 1985, einschließlich seiner Teilfortschreibung von 1995 keine Darstellungen von mit der Windenergie unvereinbare Zielen (siehe hierzu auch die vorangegangenen Ausführungen).

Für die vorliegende 3. Änderung der sachlichen Teilfortschreibung des FNP, Bereich „Windenergie“ bedeutet dies, dass keine Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens erforderlich wird.

5.3 „Regionaler Raumordnungsplan Region Trier“ Entwurfsfassung 26.09.2024

Nach derzeitiger Kenntnis zum Bearbeitungsstand des in Aufstellung befindlichen neuen Regionalen Raumordnungsplans berührt die vorliegende 3. Änderung, mit Ausnahme einer Flächen-/Standortsicherung für die Windenergienutzung keine sonstigen Vorrangausweisungen.



Ungefähre Lage des Änderungsbereichs im Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans der Planungsgemeinschaft Region Trier, Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage von RROP Region Trier 2024

6 Weitere fachplanerische Vorgaben und Rahmenbedingungen

Weitere Fachplanungen und sonstige Rahmenbedingungen, die ggf. im Widerspruch zur vorliegenden Planung stehen oder vorhandene Zielvorstellungen von Fachplanungen und sonstigen Rahmenbedingungen, die eine Planumsetzung innerhalb des Änderungsbereichs ausschließen oder wesentlich einschränken könnten, sind nicht bekannt.

C DIE ISOLIERTE POSITIVPLANUNG GEMÄß § 245E ABS. 1 BAUGB

Bei der isolierten Positivplanung geht es um den Fall, dass in einer bestehenden Konzentrationsflächenplanung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zur Windenergienutzung weitere Flächen für diese Nutzung ausgewiesen werden, wobei die gesetzlich vorgesehene Ausschlusswirkung im Übrigen erhalten bleibt. In diesem Zusammenhang kann auch von dem Planungskonzept, das der Abwägung über die bereits dargestellten Flächen zu Grunde gelegt wurde, abgewichen werden, sofern die Grundzüge der bisherigen Planung gewahrt bleiben, wobei von dieser Wahrung regelmäßig auszugehen ist, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang dargestellten Flächen zusätzlich dargestellt werden.

Im Zuge der 2018 verbindlich gewordenen sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes, Bereich „Windenergie“, der Verbandsgemeinde Hermeskeil wurden 468,32 ha als Sonderbauflächen für die Windenergie dargestellt, so dass gemäß der „25 %-Regel“ insgesamt bis zu 117,08 ha ergänzend dargestellt werden könnten, ohne dass eine Beeinträchtigung der Grundzüge der Sachlichen Teilfortschreibung des FNP, Bereich „Windenergie“ anzunehmen ist.

Im Rahmen der 1. Änderung der Sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes, Bereich „Windenergie“ wurden von dieser Flächenkulisse ca. 102 ha in Anspruch genommen; dies entspricht 21,8 % der in der Sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes dargestellten Sonderbauflächenkulisse.

Die nunmehr vorgesehenen Erweiterungsfläche in der Gemarkung Naurath (Wald) weist eine Größenordnung von 1,30 ha auf. Dies entspricht 0,28 % der in der Sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes dargestellten Sonderbauflächenkulisse

Da der Wert der ersten und zweiten Erweiterung, kumuliert betrachtet, unterhalb des Wertes von 25 % liegt, kann nach den Regelungen des § 245e Abs. 1 BauGB zur isolierten Positivplanung davon ausgegangen werden, dass die Grundzüge der Sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes gewahrt werden.

1 Umgang mit den Ergebnissen der Sachlichen Teilfortschreibung „Windenergie“ von 2018

1.1 Umgang mit den „harten“ Tabuzonen

Bei der isolierten Positivplanung bedarf es - wie in den Neuregelungen des § 245e Abs. 1 BauGB ausdrücklich normiert - keiner erneuten umfassenden Abwägung zum gesamträumlichen Planungskonzept. Vielmehr genügt eine Abwägung, die sich auf die Belange beschränkt, welche durch die Darstellung der zusätzlichen Flächen berührt werden.

Ergänzend ist gleichwohl zu beachten, dass, auch wenn die „harten“ Tabuzonen zum gesamträumlichen Planungskonzept gehören, eine Abweichung vom Konzept bei den harten Tabuzonen auch nach den neuen Regelungen des § 245e Abs. 1 BauGB zur isolierten Positivplanung nicht zulässig ist. Denn diese Regelungen setzen nicht das Erforderlichkeitsgebot des § 1 Abs. 3 Satz 1 Halbs. 1 BauGB außer Kraft, welches die rechtliche Grundlage für die Qualifizierung eines bestimmten territorialen gemeindlichen Bereichs als harte Tabuzone bildet. Eine Abweichung vom ursprünglichen gesamträumlichen Planungskonzept ermöglichen sie nur insoweit, als es um Abwägung geht. Harte Tabuzonen sind jedoch einer Abwägung entzogen. Daher ist zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Erforderlichkeitsgebot des § 1 Abs. 3 Satz 1 Halbs. 1 BauGB darauf

zu achten, dass sich die Erweiterungsflächen nicht mit „harten“ Tabukriterien (Ausschlusskriterien) überlagern (vgl. die Begründung zur sachlichen Teilfortschreibung des FNP, Bereich „Windenergie“, Seite 15 ff.).

Eine diesbezügliche Prüfung hat ergeben, dass keine Überlagerung der hier in Rede stehenden Erweiterungsfläche mit harten Tabuzonen vorliegt.

Dies auch vor dem Hintergrund, dass der Verordnungsgeber des LEP IV im Zuge der 4. Teilfortschreibung des LEP IV die Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung hinsichtlich der Nutzung der Windenergie gegenüber dem Sachstand der zum Zeitpunkt über die Beschlussfassung zur Sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes, Bereich „Windenergie“ der Verbandsgemeinde Hermeskeil geltenden Rechtslage, wie folgt neu gefasst hat:

- Z 163 h Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist ein Mindestabstand dieser Anlagen von mindestens 900 Metern zu reinen, allgemeinen, dörflichen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten sowie zu urbanen Gebieten einzuhalten.
- Z 163 i Das Repowering älterer Windenergieanlagen ist besonders zu fördern. Sofern bei höchstens gleicher Anlagenzahl durch die neue Anlage oder die neuen Anlagen mindestens dieselbe Gesamtnennleistung wie die der zu ersetzenden alten Anlage oder alten Anlagen erreicht wird (Repowering), dürfen die Vorgaben des Z 163 h entweder auf planungsrechtlich gesicherten Flächen oder für den Fall, dass der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt, um 20 Prozent unterschritten werden.

1.2 Umgang mit den „weichen“ Tabuzonen

Die „weichen“ Tabuzonen der ursprünglichen Sachlichen Teilfortschreibung bestehen aus den territorialen Bereichen der gemeindlichen Gemarkung, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar rechtlich und tatsächlich möglich ist, aber nach dem Willen der Verbandsgemeinde aus unterschiedlichen Gründen ausgeschlossen wurde. Da der Ausschluss der Windenergienutzung in den „weichen“ Tabuzonen allein auf dem gemeindlichen Willen beruht, unterliegen sie dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB.

Die Verbandsgemeinde Hermeskeil ist daher nicht verpflichtet, die „weichen“ Tabukriterien (Ausschlusskriterien), die sie bei ihrer Konzentrationsflächenplanung zur Windenergienutzung herangezogen hatte (vgl. die Begründung zur sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes, Bereich „Windenergie“, Seite 22 ff.), auch bei der angestrebten Erweiterung der Sonderbauflächenkulisse anzulegen. Vielmehr kann sie davon im Rahmen ihrer Abwägung zur isolierten Positivplanung „ortsbezogen“, das heißt im Hinblick auf die Besonderheiten der konkreten Fallgestaltung abweichen.

Eine diesbezügliche Prüfung hat ergeben, dass eine Überlagerung mit folgenden „weichen“ Kriterien vorliegt:

- Vorsorgeabstände zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen,
- Vorsorgeabstände zu Brutvorkommen windkraftsensibler Vogelarten.

In diesem Zusammenhang sieht die Verbandsgemeinde Hermeskeil eine Abweichung jedoch gerechtfertigt, da die vorliegende Planänderung sich nicht in der Realisierung eines neuen Standortes für eine Windenergieanlage begründet, sondern ausschließlich

dem Repowering einer bestehenden Windenergieanlage. Zudem entspricht das Vorhaben vollumfänglich den Anforderungen des Ziels Z 163 i der 4. Teilfortschreibung des LEP IV. Daneben liegt der Mastfuß der projektierten Anlage innerhalb einer Fläche, die bereits im Regionalen Raumordnungsplan Region Trier, Teilfortschreibung 2004 als Vorranggebiet für die Windenergie dargestellt wurde. Die Abgrenzung wurde darüber hinaus auch unverändert in die Entwurfsfassung 2024 zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplan Region Trier übernommen.

Soweit das Kriterium „Vorsorgeabstände zu Brutvorkommen windkraftsensibler Vogelarten“ betroffen ist, ist festzuhalten, dass seit 2018 weitreichende Neuregelungen hinsichtlich eines sachgerechten Umgangs mit Brutvorkommen von windkraftsensiblen Vogelarten stattgefunden haben:

So wurde im „Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren“ des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz vom 12.08.2020 dargelegt, dass der Artenschutz nur dann der Planung entgegensteht, wenn er dauerhaft ein unüberwindliches Hindernis für jedwede Anlage darstellen würde. Eine diesbezügliche abschließende artenschutzrechtliche Prüfung kann jedoch nicht in Planverfahren vorweggenommen werden. Deshalb ist auch eine Planung in die Befreiungslage bezüglich des Artenschutzes möglich, solange nicht zum Zeitpunkt des Beschlusses über den Flächennutzungsplan durch Mitteilung der zuständigen Behörden die rechtssichere Feststellung getroffen werden kann, dass, bezogen auf alle möglichen Anlagenstandorte, eine Genehmigung, Ausnahme oder Befreiung nicht erteilt werden kann.

Darüber hinaus sind artenschutzrechtliche Fragen, z.B. ob eine Raumnutzungsanalyse eine Standortverträglichkeit für Rotmilane ergibt, erst im immissionsschutzrechtlichen Verfahren eingehend zu untersuchen und zu entscheiden.¹¹

Hinzu kommt, dass auch der Bundesgesetzgeber im Zuge des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362) Neuregelungen in das Bundesnaturschutzgesetz aufgenommen hat, die insbesondere Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land vereinfachen und beschleunigen sollen. So wurden bundeseinheitliche und bindende Vorgaben zur Beurteilung festgelegt, ob sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Brutvögel beim Betrieb von Windenergieanlagen im Umfeld ihrer Brutplätze signifikant erhöht.

Da nach § 45b Abs. 2 BNatSchG bei einem Rotmilan das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nur dann signifikant erhöht ist, wenn eine Anlage näher als 500 Meter zu einem Horstplatz errichtet wird, wird in diesem Zusammenhang seitens der Verbandsgemeinde Hermeskeil für den Bereich der Ergänzungsfläche die Möglichkeit gesehen, den gebotenen Schutz eines 2018 nördlich des Plangebiets beheimateten Rotmilans, durch Aufgreifen des im Bundesnaturschutzgesetz dargelegten radialen Vorsorgeabstandes auf Ebene der Flächennutzungsplanung zu gewährleisten und eine auf Individuen abstellende Einzelfallprüfung dem Genehmigungsverfahren zu überlassen.

1.3 Umgang mit weiteren ermittelten Restriktionen

In der Rechtsprechung zu Sonderbauflächen für die Windenergie ist anerkannt, dass diese Flächen nicht zwangsläufig völlig restriktionsfrei sein müssen. Vielmehr können

¹¹ siehe auch: OVG Koblenz, Urt. Vom 13.2.2008 - 8 C 10368/07, ZfBR 2008, 582

der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen nach wie vor sonstige öffentliche oder private Belange einschränkend entgegenstehen, die es im Rahmen dieses Flächennutzungsplanverfahrens sowie ggf. nachfolgender Bebauungsplanverfahren oder immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren zu prüfen gilt.

Folgende „Einschränkungen“ wurden - basiert auf den Erkenntnissen der Sachlichen Teilfortschreibung des FNP, Bereich „Windenergie“ - ermittelt:

- Flächen mit einem erhöhten Raumwiderstand auf Basis der kreisweiten „Rahmenstudie Windenergie zur Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes“,
- Infrastrukturanlagen (Richtfunkstrecken, Energiefreileitungstrassen, unterirdische Fernversorgungsleitungen, Telekommunikationslinien),

▪ **Umgang mit Flächen, die einen erhöhten Raumwiderstand auf Basis der kreisweiten „Rahmenstudie Windenergie zur Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes“ aufweisen**

In einer landkreisweiten Rahmenstudie¹² wurde das artenschutzrechtliche Risiko für windkraftsensiblen Arten auf Grundlage einer umfangreichen Datenauswertung und Expertenbefragung beurteilt. Ein wesentliches Ergebnis der Rahmenstudie besteht in der Karte „Raumwiderstand Arten“, welche die Sensitivität der Teilräume im Landkreis Trier-Saarburg und in der Stadt Trier gegenüber Windenergieanlagen widerspiegeln soll.

In dieser Karte wurde ein sog. Raumwiderstand, der sich durch Aggregation aller erfassten art- und funktionsbezogenen Merkmale ergab, mit einer Auflösung von 200 × 200 m je Raster dargestellt. Der rechnerisch umgesetzte Zellenwert des Raumwiderstands liegt im Ergebnis in der Verbandsgemeinde Hermeskeil in einem Spektrum von 0 bis 58,75 und im Landkreis in einem Spektrum von 0 bis 102 vor.

Der Raumwiderstand ist in diesem Zusammenhang ein Wert auf einer Relativskala. Ein Wert von 0 bedeutet, dass keine Hinweise darauf vorliegen, dass an dieser Stelle (Bezug: Rasterzelle) erhebliche naturschutzfachliche Vorbehalte aufgrund des Vorkommens von Arten und artrelevanten Funktionen für die Planung von Windenergieanlagen vorliegen. Je höher der Zellenwert, desto mehr „Widerstände“ sind bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen zu erwarten. Verhältnismäßig hohe Rasterzellenwerte liefern Hinweise darauf, dass entweder viele Arten mit einer mindestens mittleren Bedeutung und Empfindlichkeit an einer Stelle in einem Kartenbereich zu berücksichtigen sind oder dass die dort aufgrund der Datenlage anzunehmenden Artvorkommen eine besonders hohe Bedeutung / Empfindlichkeit aufweisen.

Laut Gutachten ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Zellen, die mit einem Raumwiderstandswert von $\geq 6,75$ bis <16 belegt sind, einen erhöhten Raumwiderstand und Zellen, die mit einem Wert von ≥ 16 belegt sind, einen deutlich erhöhten Raumwiderstand aufweisen.

In beiden Fällen können Vorkommen mit einer besonders hohen Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen vorliegen, dem vertiefend bereits auf Flächennutzungsplanebene nachzugehen ist, wenn an diesen Stellen Sonderbauflächen für die

¹² Rahmenstudie Windenergie zur Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes im Kreis Trier-Saarburg und im Gebiet der Stadt Trier, FÖA Landschaftsplanung GmbH, Trier, 30.05.2012

Windenergie vorgesehen werden sollen. Hingegen bedarf es bei Zellen, die mit einem Raumwiderstandswert von $< 6,75$ belegt sind, auf Ebene der Flächennutzungsplanung keiner vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung.

Eine Auswertung der Rasterzellen zur geplanten Sonderbauflächen erfolgte im Umweltbericht im Rahmen einer Einzelbetrachtung unter Hinzuziehung von externen Gutachten, die seitens des Windparkprojektierers der Verbandsgemeinde zur Verfügung gestellt wurden.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass in keine Brutplätze von windkraftsensiblen Vogelarten festgestellt wurden. Hinsichtlich der Berücksichtigung von Betroffenheiten von Fledermäusen ist anerkannt, dass sich durch geeignete Maßnahmen Betroffenheiten vermeiden bzw. kompensieren lassen. Zur Reduzierung vorhabenbedingter Eingriffe und Beeinträchtigungen sind daher in der Regel umfangreiche zoologische Erhebungen und Auswertungen erforderlich - hierzu ist jedoch der konkrete Standort einer Windenergieanlage zu Grunde zu legen.

Allgemein haben sich zur Vermeidung des Eintritts der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände u.a. Abschaltzeiten zu bestimmten Jahreszeiten unter bestimmten Witterungsbedingungen in den Nachtstunden als Vermeidungsmaßnahme in der Verwaltungspraxis durchgesetzt. Zur Überprüfung dieser Vorsorgemaßnahmen können zudem ein Höhenmonitoring sowie eine Schlagopfersuche erfolgen.

Zudem kann baubedingten Betroffenheiten durch eine Begrenzung von ggf. erforderlichen Rodungen auf einen Zeitraum außerhalb der Wochenstubenzeiten entgegengewirkt werden. Hinzu kommen spezielle Regelungen zur Vorgehensweise bei der Fällung von Höhlenbäumen/potenziellen Quartierbäumen

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung, dass sich die Verbote des Artenschutzes nicht unmittelbar an den Träger einer Bauleitplanung richten, sondern an bestimmte Tathandlungen anknüpfen, die erst bei Verwirklichung der Bauleitplanung vorgenommen werden, bedarf es auf der Ebene der Flächennutzungsplanung keiner weiteren avifaunistischen und fledermauskundlichen Untersuchungen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass diese Aspekte insbesondere im Genehmigungsverfahren der Anlagen aufzugreifen sind.

- **Berücksichtigung von Infrastrukturanlagen (Richtfunkstrecken, Energiefreileitungstrassen, unterirdische Fernversorgungsleitungen, Telekommunikationslinien)**

hier Richtfunkstrecke der Vodafone GmbH

Die Sonderbaufläche wird von einer Richtfunkstrecke der Vodafone GmbH tangiert. Diesbezüglich hat sich Verbandsgemeinde dafür ausgesprochen, dies als Hinweis an die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren in die Begründung des Flächennutzungsplans aufzunehmen, da auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine abschließende Würdigung der ermittelten Einschränkungen möglich bzw. erforderlich ist.

Zudem kann diesen Belangen / kleinteiligen Strukturen u.a. durch eine entsprechende Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren innerhalb der dargestellten Sonderbaufläche ausreichend Rechnung getragen werden kann. Eventuelle horizontale und vertikale Schutzabstände von Masten, Rotoren und notwendigen Baukränen oder sonstige Konstruktionen sind ebenfalls dort zu beachten.

D INHALTE DER 3. ÄNDERUNG DER SACHLICHEN TEILFORTSCHREIBUNG „WINDENERGIE“

1 Allgemeine Ausführungen zur Darstellung im Flächennutzungsplan

1.1 Rotor-In- / Rotor-Out-Regelung

Die Sachliche Teilfortschreibung des FNP, Bereich „Windenergie“ hatte sich - unter Verweis auf die damalig geltende Rechtsprechung - einer Aussage, ob ein Überstreichen von Flächen außerhalb der Sondergebietsfläche für Windenergienutzung durch die Rotoren zulässig ist, enthalten.

Für den Flächenbereich der 3. Änderung soll jedoch grundsätzlich die sogenannte Rotor-Out Regelung zur Anwendung kommen. D.h. eine Windenergieanlage liegt im Sondergebiet für Windenergienutzung, wenn der Mast vollständig innerhalb des Sondergebietes liegt. Ein Überstreichen von Flächen außerhalb der Sondergebietsfläche für Windenergienutzung durch die Rotoren ist zulässig.

1.2 Darstellung der Flächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan

Kommunen können Flächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan

- als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 BauNVO,
- als Versorgungsflächen „Flächen für erneuerbare Energien / Windenergie“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 oder
- nach § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB, Ausstattung des Gemeindegebietes mit Anlagen zur Erzeugung von Strom

darstellen. Wegen der Verträglichkeit der Nutzungen ist eine überlagernde Darstellung unter Verwendung der Grundnutzung „Flächen für die Landwirtschaft“ sowie „Flächen für die Forstwirtschaft“ grundsätzlich zulässig.

Der Verbandsgemeinderat Hermeskeil hat sich in diesem Zusammenhang für die Darstellung *Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergie“* entschieden.

Im vorliegenden Fall ist der *Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie“* gemein, dass sie als Grundnutzung ausschließlich die Darstellung „Flächen für die Landwirtschaft“ aufweist.

Aufgrund der Tatsache, dass der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde lediglich für die Ortslagen digital vorliegt, wurde auf eine überlagernde Darstellung mit der Papierfassung verzichtet.

2 Beschreibung der Änderung

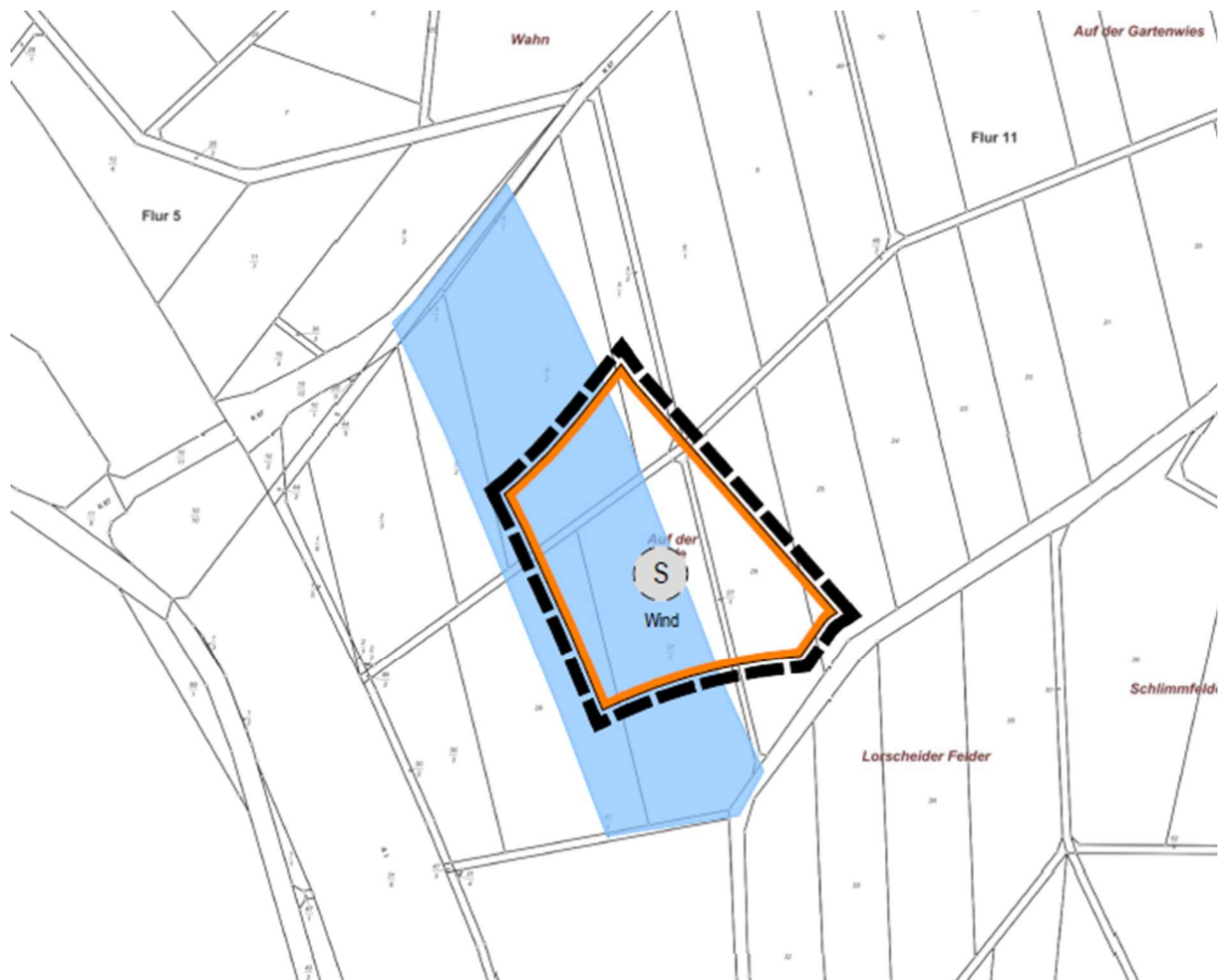
Gemäß den vorangegangenen Ausführungen wird der nachfolgend beschriebene Bereich als geplante Sonderbaufläche für die Windenergie im Flächennutzungsplan dargestellt.

Erweiterungsfläche „Naurath“

Gesamtgröße: 1,30 ha

Änderungsinhalt

„Flächen für die Landwirtschaft“ in „Sonderbaufläche Wind, geplant“



Lage des Änderungsbereichs mit ergänzender Darstellung der Vorrangausweisung Windenergie des Regionalen Raumordnungsplan Region Trier von 2004

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am _____ beschlossen, die in der Sachlichen Teilfortschreibung des FNP, Bereich „Windenergie“ dargelegte Flächenkulisse in der Gemarkung Naurath (Wald) um eine weitere Sonderbaufläche zu ergänzen. Der Rat der Ortsgemeinde Naurath (Wald) hat in seiner Sitzung am _____ der Änderung der Flächendarstellung im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde grundsätzlich zugestimmt.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Änderungsbereichs liegen südlich der Kreisstraße K87. Die Entfernung zur Siedlungsfläche von Naurath (Wald) beträgt mindestens 680 Meter; der Maßfuß der innerhalb der Vorrangfläche stehenden Anlage ist mindestens 720 Meter vom Siedlungsrand von Naurath (Wald) entfernt.

Gemäß dem Windatlas Rheinland-Pfalz¹³ weist der Standort eine mittlere Windgeschwindigkeit von 6,6 - 7,0 m/s in 140 m über Grund auf, was als Indiz für den wirtschaftlichen Betrieb einer Windenergieanlage angesehen werden kann.

Berücksichtigung von Vorgaben übergeordneter Planungen

Die Änderungsfläche unterschreitet zwar den in Z 163 h (4. TF LEP IV) dargelegten Mindestabstand von 900 Metern zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen; das der Planänderung zugrundeliegende Vorhaben entspricht jedoch vollumfänglich dem Z 163 i (4. TF LEP IV), wonach das Repowering älterer Windenergieanlagen besonders zu fördern ist. So führt der Ordnungsgeber in diesem Zusammenhang aus: *„Sofern bei höchstens gleicher Anlagenzahl durch die neue Anlage oder die neuen Anlagen mindestens dieselbe Gesamtnennleistung wie die der zu ersetzenden alten Anlage oder alten Anlagen erreicht wird (Repowering), dürfen die Vorgaben des Z 163 h entweder auf planungsrechtlich gesicherten Flächen oder für den Fall, dass der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt, um 20 Prozent unterschritten werden.“*

Die Änderungsfläche steht auch nicht in Konflikt mit Darstellungen des Regionalen Raumordnungsplans. Soweit die Planung auch Flächen außerhalb der Zielkulisse der Teilfortschreibung „Kapitel Energieversorgung / Teilbereich Windenergie“ des Regionalen Raumordnungsplans von 2004 liegt, ist dieses im vorliegenden Fall unter Verweis auf § 245e BauGB zulässig.

Landespflegerische Bewertung

- Bestandssituation und Bewertung:
 - landwirtschaftlich genutzte Flächen
 - der „Fachbeitrag Artenschutz für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz“¹⁴ sieht für den Änderungsbereich keine Flächen der „Kategorie I“ und „Kategorie II“ vor
 - die Darstellungen im Landschaftsplan weisen für die Änderungsfläche keine Ziele aus
- Schutzgebietsausweisungen:
 - im Änderungsbereich sind keine internationalen Schutzgebietsausweisungen vorhanden
 - das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks Saar-Hunsrück, jedoch in keiner Kernzone; eine Überlagerung mit weiteren nationalen Schutzgebietsausweisungen ist nicht gegeben
 - auch in der näheren räumlichen Umgebung (Radius von 1.500 Metern) finden sich keine Schutzgebietsausweisungen
- zu erwartende Auswirkungen auf den Naturhaushalt / das Landschaftsbild:
 - Versiegelung von natürlichen Bodenstandorten insbesondere durch das Fundament von Windenergieanlagen sowie deren Zuwegungen
 - Bodenverdichtung im Bereich der Zuwegungen sowie der Aufstell- und Lagerflächen
 - Sichtbarkeit auch in der Ferne und damit auch auf das Landschaftsbild

¹³ <https://umweltatlas.rlp.de/atlas/script/?aid=88>

¹⁴ https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?service=fachbeitrag_artenschutz&lang=de

- Auswirkungen insbesondere auf windkraftsensible Arten möglich;
- Auswirkungen auf angrenzende Schutzgebiete möglich
- Landespflegerische Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, zum Ausgleich sowie zur Gestaltung:
 - artenschutzrechtliche Überprüfung insbesondere im Hinblick auf windkraftsensible Arten → Schutz- und Minderungsmaßnahmen¹⁵
 - Bauzeitenbeschränkung
 - Ausgleich für Neuversiegelung
 - Maßnahmen zur Schonung des Landschaftsbildes
- Zusammengefasste landespflegerische Bewertung:
 - Mit Realisierung einer Windkraftanlage sind Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima zu erwarten, jedoch sind diese standortspezifisch zu betrachten. Explizite Beeinträchtigungen können sich während der ausführlichen Prüfung im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ergeben.
 - Im Hinblick auf das Landschaftsbild sind die Beeinträchtigungen durch eine Windkraftanlage als erheblich einzustufen, wobei es im konkreten Fall die Vorbelastung durch den angrenzenden Windpark zu berücksichtigen gilt.
 - Hinsichtlich des Themenfelds „Artenschutz“ liegen gegenwärtig für die Fläche keine Kenntnisse über unüberwindbare Hindernisse durch Verstöße gegen das Artenschutzrecht vor, so dass die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange auf der planerischen Ebene in der Regel mit dem Fokus auf die Ausnahmefähigkeit von Windenergieanlagen auf der Ebene der Genehmigung erfolgen kann.

E WESENTLICHE AUSWIRKUNG DER 3. ÄNDERUNG DER SACHLICHEN TEILFORTSCHREIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS, BEREICH „WINDENERGIE“

Wie sich aus § 2 a Satz 2 Nr. 1 BauGB ergibt, sind, entsprechend dem Stand des Verfahrens, die wesentlichen Auswirkungen der Planung darzulegen.

Zur Vermeidung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen wurden bereits bei der Suche nach geeigneten Flächen zahlreiche Aspekte berücksichtigt, um eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen. Diesbezüglich wird hier auf die Erkenntnisse der Sachlichen Teilfortschreibung „Windenergie“ der Verbandsgemeinde Hermeskeil von 2018 verwiesen.

Mit den geplanten Flächendarstellungen werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bauleitplans ermittelt werden.

Eine Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes erfolgt - im Zuge des weiteren Planaufstellungsverfahrens - separat im Umweltbericht, der einen gesonderten Teil der Begründung bildet, so dass hier auf eine eigenständige Darstellung der Belange verzichtet wird.

- **Auswirkungen auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse**

¹⁵ <https://ifu.rlp.de/natur/artenvielfalt-in-der-energiegewende/erneuerbare-energien-und-naturschutz>

Zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse und vor allem aus Gründen eines vorsorgenden Immissionsschutzes (Lärm, Schattenwurf, Infraschall, Eiswurf) wurden für Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen im Sinne der Baunutzungsverordnung im LEP IV Mindestabstände definiert (Z 163, 4. TF LEP IV), die von Windenergieanlagen einzuhalten sind. Die Abstandsvorgaben des Z 163 h dürfen bei Vorhaben, die dem Repowering dienen und bereits heute planungsrechtlich gesichert sind um 20 Prozent unterschritten, wobei die Vorgaben der TA-Lärm zum Bundesimmissionsschutzgesetz unberührt bleiben und somit grundsätzlich zu gewährleisten sind.

Im Einzelfall können des Weiteren größere Abstände zwischen einzelnen Anlagen und schutzwürdigen Nutzungen erforderlich werden, welche durch die Genehmigungsbehörde geprüft werden.

Durch die Berücksichtigung der Abstandsvorgaben ist jedoch davon auszugehen, dass verträgliche Wohn- und Arbeitsumfeldfunktionen gewahrt bleiben.

- **Auswirkungen auf den Artenschutz**

Unter Verweis auf die vom Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz 07/2018 erarbeitete „Arbeitshilfe Mopsfledermaus“, den „Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren“ des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz von 08/2020 sowie insbesondere den im Zuge des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 20.07.2022 vorgenommenen Neuregelungen ergeben, nach gegenwärtiger Sachkenntnis - sich aus der vorliegenden Änderungsplanung keine unzulässigen negativen Auswirkungen auf den Belang des Artenschutzes.

Nach gegenwärtiger Sachkenntnis befindet sich der Änderungsbereich nicht in Überlagerung mit den in Anlage 1 zum Bundesnaturschutzgesetz dargelegten Nahbereichen windkraftsensibler Arten.

Der Änderungsbereich liegt das weitere außerhalb von Kategorie I Gebieten, als auch von Bereichen der Kategorie II des „Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz“. Die angrenzenden Waldflächen zeigen jedoch an zahlreichen Stellen ein sehr hohes Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien der Arten Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr und Mopsfledermaus auf.

Ergänzende Aussagen zum Artenschutz werden im weiteren Planaufstellungsverfahren getroffen.

- **Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft**

Gemäß § 1a BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. In diesem Zusammenhang wird seitens des Gesetzgebers gefordert, dass die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen zu begründen ist (§ 1a Abs. 2 S. 4 BauGB).

Die Europäische Union, Deutschland und auch die Landesregierung in Rheinland-Pfalz setzen im Kampf gegen den Klimawandel und im Interesse der Versorgungssicherheit auf den Ausbau regenerativer Energien. Im Zusammenhang mit der 4. Teilfortschreibung des LEP IV hat sich die Landesregierung zum Ziel gesetzt, die Windkraft in Rheinland-Pfalz deutlich auszubauen. So soll bis 2030 eine Verdopp-

lung der installierten Leistung bei Windkraft erreicht werden. Zudem wird eine bilanzielle Klimaneutralität bis spätestens im Jahr 2040 angestrebt, bei der neben der Windkraft auch Solarenergie eine zentrale Rolle spielt.

Vor diesem Hintergrund unterstützt die Verbandsgemeinde Hermeskeil diese Bemühungen durch Darstellung von Sonderbauflächen für die Windenergie auf naturräumlich und agrarstrukturell geeigneten Standorten.

Die Erweiterungsflächen der 1. Änderung liegen ausschließlich auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Da mit Ausnahme der Turm- und der Kranaufstellfläche auch nach der Realisierung einer Windenergieanlage eine forstwirtschaftliche Nutzung der betroffenen Fläche weiterhin möglich sowie der Flächenverbrauch insgesamt vergleichsweise niedrig ist, ist die erforderliche Flächenumwandlung, auch vor dem Hintergrund des öffentlichen Interesses an dieser umweltverträglichen Art der Stromerzeugung, gerechtfertigt.¹⁶

Ggf. kann ein Ausbau des Stromnetzes künftig erforderlich werden. Ob, in welcher Form und an welcher Stelle steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest. Vorsorglich wird allerdings darauf hingewiesen, dass beim Netzausbau auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist.

- **Auswirkungen auf Belange der technischen Ver- und Entsorgung**

Die Erweiterungsflächen sind gegenwärtig nur zum Teil an Stromversorgungsleitungen angeschlossen. Die für die Errichtung von Windenergieanlagen notwendigen technischen Erschließungen und Anschlüsse an das vorhandene Freileitungsnetz bzw. Umspannstationen sind einzelfallbezogen von den jeweiligen Projektierern zu planen und durchzuführen.

- **Auswirkungen auf Belange der verkehrlichen Erschließung der Konzentrationszonen**

Die Erweiterungsfläche kann weitgehend über das bestehende Wegenetz erschlossen werden. Gleichwohl kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein Ausbau des Erschließungsnetzes nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

In diesem Zusammenhang ist u.a. im Rahmen privater Nutzungsverträge sicherzustellen, dass hier die für den Bau (Antransport der Anlagen) und Betrieb (Wartungsarbeiten) der Anlagen notwendigen Ausbaustandards und Wegerechte möglichst umweltverträglich geschaffen werden.

- **Auswirkungen auf die Aspekte Klimaschutz und die Klimaanpassung**

Zusammen mit Photovoltaik soll Windkraft der Hauptträger der globalen Energieversorgung werden. Strom aus Wind ist bei der Erzeugung CO₂-frei, aus ihm können Wasserstoff und synthetische Kraftstoffe wie Kerosin und Diesel klimafreundlich hergestellt werden. Sonne und Wind gibt es reichlich, der globale Energiebedarf ließe sich damit mehrfach decken.

Auch im Vergleich zu anderen Technologien schneidet die Windkraft in der Klimabilanz sehr gut ab. Zwar verbraucht der Bau von Windkraftanlagen viel Energie, vor

¹⁶ siehe hierzu auch § 2 EEG: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

allein die Herstellung der Stahltürme und der Betonfundamente. Laut Umweltbundesamt erzeugen Windräder in 2,5 bis 11 Monaten Betrieb die Energiemenge, die zu ihrer Herstellung erforderlich war. Im Schnitt laufen Windräder etwa 25 Jahre, in der Zeit wird 40 Mal mehr Energie erzeugt als für Herstellung, Nutzung und Entsorgung der Anlage nötig sind.

Insgesamt hilft ein Ausbau der Windkraft somit den CO₂-Ausstoß zu senken und damit die Erderwärmung zu verlangsamen.

▪ **Auswirkungen auf die regionale Wertschöpfung**

Neben dem Klimaschutz sind vor allem Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte wichtige Gründe für lokale und regionale Akteure, sich für den Ausbau Erneuerbarer Energien und die Umsetzung von Maßnahmen zur Energieeinsparung vor Ort zu engagieren. Dabei verbleibt mehr Kapital in der Region und fließt weniger für Energieimporte ab. Solche unmittelbaren lokalen Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte sind jedoch schwer zu beziffern.

Im Bereich der kommunalen Wertschöpfungseffekte werden für die Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Hermeskeil, in denen Windenergieanlagen errichtet werden, nachfolgend aufgeführte positive Auswirkungen gesehen:

- sofern die Windenergieanlage auf einem kommunalen Grundstück liegt und die Kommune nicht selbst Betreiber der Anlage ist, erhält sie in der Regel Pachtzahlungen;
- Vergütungen für die Bereitstellung von Zuwegungen und Trassen für Versorgungsleitungen;
- ggf. Einkommensteuereffekte, insbesondere wenn Betreibergesellschaften von Windparks vor Ort angesiedelt werden;
- einmalige Effekte im Bereich Wertschöpfungsstufe „Planung und Installation“ (Grundstückerschließung, Fundamentbau, Netzanbindung oder Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen) bestehen durch Auftragsvergabe an örtliche Unternehmen;
- weitere Wertschöpfungseffekte werden durch die Schaffung von Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung / von Bürgerstrommodellen, der Beteiligung der Kommunen aus der Verbandsgemeinde selbst oder aus dem Landkreis Trier-Saarlouis sowie von Unternehmen aus der Region oder örtlicher Banken / Sparkassen gesehen.

Daneben profitieren im vorliegenden Fall aber auch die Gemeinden, auf deren Gemarkung u.a. aufgrund naturräumlicher und artenschutzrechtlicher Gegebenheiten bzw. aus Gründen des Landschaftsschutzes keine Darstellungen von Sonderbauflächen für die Windenergie vorgesehen sind, sowie die Verbandsgemeinde Hermeskeil im Rahmen eines sog. „Solidarfonds Windenergie“ von den positiven Auswirkungen, da die Anlagen-Standortgemeinde einen bestimmten Prozentsatz der erlösten Pachteinahmen von neu errichteten Windenergieanlagen freiwillig in einen Solidarfonds der Verbandsgemeinde einzahlt.

F HINWEISE AN NACHGELAGERTE BEBAUUNGSPLAN- BZW. GENEHMIGUNGSVERFAHREN

1 Hinweise zur verkehrlichen Erschließung von Anlagenstandorten

1.1 Zufahrten von klassifizierten Straßen

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz weist daraufhin,

- dass Zufahrten von klassifizierten Straßen (auch Baustellenzufahrten) zu den Windkraftanlagen i.d.R. Sondernutzungen im Sinne der §§ 8, 8a FStrG, 41,43 LStrG darstellen, die einer Sondernutzungserlaubnis der Straßenbaubehörde bedürfen. Die Details sowie die Auflagen und Bedingungen können frühestens im Rahmen einer konkreten Bauleitplanung (Bebauungsplanung) geklärt werden, i.d.R. aber erst im Genehmigungsverfahren. Grundsätzlich ist anzustreben, die vorhandenen Wirtschaftswege zu nutzen oder bestenfalls innerörtliche Erschließungen zu wählen.
- dass eine konkrete Beurteilung aus verkehrlicher Sicht erst nach Klärung aller Fakten zur Zuwegung und der Routenplanung für Schwertransporte möglich ist. Daher ist der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, LBM Trier, in nachgelagerten Bauleitplanverfahren bzw. Genehmigungsverfahren möglichst frühzeitig zu beteiligen.

1.2 Abstandserfordernisse / -empfehlungen zu klassifizierten Straßen

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz weist daraufhin, dass mit Schreiben vom 13.01.2012, Aktenzeichen 379-4841 (75.02), das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur des Landes Rheinland-Pfalz eine einheitliche Verwaltungspraxis für die Stellungnahmen der Straßenbaubehörden in Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen bekannt gegeben hat.

Danach ist die zuständige Straßenbaubehörde im Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen zu beteiligen, wenn deren Entfernung zu Verkehrsanlagen weniger als ihre Kipphöhe beträgt. Unter Kipphöhe ist die Masthöhe plus halber Rotordurchmesser plus halber Fundamentdurchmesser zu verstehen.

Generell ist anzustreben, dass die Kipphöhe der Windkraftanlage zur Verkehrsanlage eingehalten wird. Keinesfalls kann eine Zustimmung zum Bau in der Baubeschränkungszone erteilt werden. Die Baubeschränkungszone beträgt bei Autobahnen 100 m, bei Bundes- und Landesstraßen 40 m und bei Kreisstraßen 30 m. Der Rotor der Anlage darf jedoch in die Baubeschränkungszone hineinragen. Der Rotor darf allerdings keinesfalls in die Bauverbotszone hineinragen. Die Bauverbotszone beträgt bei Autobahnen 40 m, bei Bundes- und Landesstraßen 20 m und bei Kreisstraßen 15 m.

Die Straßenbaubehörde kann darüber hinaus im Einzelfall die Einhaltung eines größeren Abstandes als die Baubeschränkungszone verlangen, wenn dies zur Erhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs geboten ist. Die Forderung ist von der Straßenbaubehörde zu begründen. Ist der Nachweis im Einzelfall nur durch ein externes Gutachten möglich, so wird das Gutachten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Genehmigungsbehörde auf Kosten des Antragstellers eingeholt (§ 13 Abs. 1 der 9.BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 5 LGebG (Landesgebührengesetz)).

2 Hinweise zu militärischen Anlagen

2.1 Bauhöhenbeschränkungen aufgrund der Radaranlage „Erbeskopf“

Bezüglich der Radaranlage „Erbeskopf“ sind nach Mitteilung des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Wiesbaden) gestaffelte Bauhöhenbeschränkungen im näheren und weiteren Umfeld zwingend einzuhalten.

Folgende Bauhöhenbeschränkungen, bezogen auf die Verteidigungsanlage „Erbeskopf“ sind zu berücksichtigen:

- Entfernungsbereich 5 km bis 10 km, keine Einwände bis zu einer Bauhöhe von 838,8 m über Normalnull

- Entfernungsbereich 10 km bis 15 km, keine Einwände bis zu einer Bauhöhe von 844,7 m über Normalnull
- Entfernungsbereich 15 km bis 20 km, keine Einwände bis zu einer Bauhöhe von 854,5 m über Normalnull
- Entfernungsbereich 20 km bis 25 km, keine Einwände bis zu einer Bauhöhe von 868,2 m über Normalnull.
- Entfernungsbereich 25 km bis 30 km, keine Einwände bis zu einer Bauhöhe von 885,9 m über Normalnull.
- Entfernungsbereich 30 km bis 35 km, keine Einwände bis zu einer Bauhöhe von 907,5 m über Normalnull.
- Entfernungsbereich 35 km bis 40 km, keine Einwände bis zu einer Bauhöhe von 932,4 m über Normalnull.
- Entfernungsbereich 40 km bis 45 km, keine Einwände bis zu einer Bauhöhe von 962,2 m über Normalnull.
- Entfernungsbereich 45 km bis 50 km, keine Einwände bis zu einer Bauhöhe von 995,0 m über Normalnull.
- Entfernungsbereich ab 50 km keine Begrenzung.

Unter Berücksichtigung der Lage der Verbandsgemeinde Hermeskeil im Entfernungsbereich zwischen 5 und 20 km zur Verteidigungsanlage „Erbeskopf“, der diesbezüglich angegebenen Bauhöhengrenzen und der heutigen Anlagengesamthöhe von rund 230 Metern sowie der örtlichen topografischen Verhältnisse, ist davon auszugehen, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt innerhalb der geplanten Sonderbaufläche grundsätzlich keine Einschränkungen vorhanden sind.

Da eine konkrete Beurteilung aus militärischer Sicht frühestens im Rahmen einer konkreten Bauleitplanung, i.d.R. aber erst im Genehmigungsverfahren erfolgen kann, ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr möglichst frühzeitig zu beteiligen.

2.2 Vermeidung von weiteren Störpotenzialen der Radaranlage „Erbeskopf“

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Wiesbaden) weist darauf hin, dass es bei einer ungünstigen Anordnung von Windenergieanlagen in der Fläche zu einer Überlagerung der einzelnen Störpotenziale der Windenergieanlagen kommen kann und somit zu einer Beeinträchtigung der Radarerfassung.

Dieses gilt es in jedem Fall zu vermeiden, daher ist bis zu einer Entfernung von 20 km zur Radaranlage zwischen den Windenergieanlagen ein Separationsabstand im Seitenwinkel von mindestens 1,0°, darüber hinaus von mindestens 0,3° einzuhalten.

Um mehrere Windenergieanlagen auf der Fläche anzuordnen, gibt es auch die Möglichkeit der engen Staffelung. Das bedeutet, dass zwei Windenergieanlagen auf einem Radial mit einem maximalen Abstand des 3-fachen Rotordurchmessers errichtet werden. Dies hat den Vorteil, dass das Störpotenzial der beiden Windenergieanlagen in der Summe unwesentlich größer ist als das einer einzelnen Windenergieanlage.

Als Referenz zur Ausrichtung der Radiale und zur Ausmessung der Separationsabstände im Seitenwinkel dient folgende geographische Koordinate (WGS84): 007°05'29.144" Ost, 49°43'49.844" Nord.

Grundsätzlich ist jedoch unter frühzeitiger Beteiligung des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr eine standortbezogene Einzelfallbetrachtung erforderlich.

2.3 Vermeidung von Störpotenzialen des NATO Flugplatzes Ramstein

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weist darauf hin, dass die Plangebiete sich teilweise im Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung des NATO Flugplatzes Ramstein befinden. Ob eine Beeinträchtigung von militärischen Interessen hier tatsächlich vorliegt, kann jedoch ohne das Vorliegen konkreter Angaben, wie Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten, Nabenhöhen und Bauhöhen, nicht beurteilt werden. Daher kann eine abschließende Beurteilung grundsätzlich erst im Genehmigungsverfahren durch das BAIUDBw erfolgen.

3 Hinweise auf Basis des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG)

3.1 Luftrechtliche Zustimmung

Windenergievorhaben sind grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. § 18 LuftVG einzureichen.

Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) grundsätzlich der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde.

3.2 Tag- und Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen

Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.

In diesem Zusammenhang sollten radargesteuerten Befeuerungssysteme eingesetzt werden, da insbesondere das nächtliche Blinken sich in dünn besiedelten Gebieten störend auswirkt, weil es als einzige Lichtquelle besonders auffällt. Bei einer radargesteuerten Befeuerung können hingegen die Warnlichter während eines Großteils der Betriebszeit ausgeschaltet bleiben.

4 Hinweise zu Leitungstrassen, Richtfunkstrecken und Funk- und Fernmeldemaschinen

4.1 Bestehende Energiefreileitungstrassen

Allgemein

Es existieren keine gesetzlichen Abstandsvorschriften zu Energiefreileitungstrassen. Gemäß der seit April 2016 geltenden DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) sollten jedoch Mindestabstände gemäß nachfolgender Formel zwischen Freileitung und Windenergieanlage berücksichtigt werden:

$$\text{Mindestabstand} = 0,5 \times \text{Rotordurchmesser} + \text{spannungsabhängiger Sicherheitsabstand} + \text{Arbeitsraum für den Montagekran}$$

Für Freileitungen mit einer Spannungsebene über 110-kV gilt ein spannungsabhängiger Sicherheitsabstand von 30 Metern und für Freileitungen unter 110-kV ein spannungsabhängiger Sicherheitsabstand von 20 Metern. Sofern Kranstellfläche und Montagefläche auf der leitungsabgewandten Seite der Windenergieanlage liegen, kann der Wert für den

Arbeitsraum 0 m betragen; liegen keine Angaben zum Arbeitsraum vor, wird ein Abstand von 25 Metern vorgegeben.

Zudem dürfen im Regelfall zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb einer Windenergieanlage Anlagenteile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen.

Daneben ist zu berücksichtigen, dass bei zu geringen Abständen zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen kann.

Zur Vermeidung solcher Konfliktsituationen ist daher, gemäß der derzeit gültigen Fassung der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4), bis zu einem Abstand vom Dreifachen des Rotordurchmessers zwischen äußerem Leiterseil der Freileitung und dem Mittelpunkt der Windenergieanlage der Bedarf von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung zu prüfen. Ab dem Abstand vom Dreifachen des Rotordurchmessers sind in der Regel keine Beeinträchtigungen für die Freileitung zu erwarten.

Die hieraus resultierenden tatsächlich erforderlichen Abstandserfordernisse orientieren sich somit insbesondere an der Anlagengröße und können daher in der Regel erst im Zuge der Kenntnis über genaue Anlagenstandorte und -größen bestimmt werden. Zudem sind sie im Einzelfall vor Ort zu prüfen und mit dem jeweiligen Leitungsträger abzustimmen. Ggf. können sich weitergehende Anforderungen an die Abstände zu den Leitungstrassen im Rahmen des nachfolgenden Einzelgenehmigungsverfahrens oder der Aufstellung eines Bebauungsplans ergeben (Stichworte: Schwingungsschutz an den Leitungsseilen / -aufhängungen, Schutz vor Eiswurf und umherfliegenden Teilen einer z.B. durch Blitzschlag zerstörten Anlage).

4.2 Ferngasleitungen / Gashochdruckleitungen

Zum Schutz von Ferngasleitungen / Gashochdruckleitungen sind in der Regel parallel zu diesen Trassen Schutzstreifen grundbuchrechtlich gesichert, die nicht überbaut werden dürfen. Die Breite dieser Schutzstreifen beträgt in der Regel 8,0 m bis 10,0 m d.h. jeweils 4,0 m bzw. 5,0 m rechts und links der Leitungsachse.

Daneben wird von den Leitungsträgern darauf hingewiesen, dass bei der Errichtung von Windenergieanlagen ggf. weitere Abstände sowohl in Bezug auf eine mögliche mechanische Gefährdung der Leitung als auch in Bezug auf mögliche elektrische Beeinflussungen zu berücksichtigen sind. Für den Fall der elektrischen Beeinflussung können Abstände in Anlehnung an die AfK-Empfehlung Nr.3 festgelegt werden. Hinsichtlich der mechanischen Gefährdung wird auf das DVGW-Rundschreiben G 04/04 hingewiesen. In diesem Zusammenhang sollte ein Mindestabstand von 50 Metern zwischen Rohrleitungsachse und Mast (Mastfundament) einer Windkraftanlage nicht unterschritten werden.

Eine Klärung der Verträglichkeit ist einzelfallbezogen auf der Ebene der nachgeschalteten verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsverfahren einer Windenergieanlage durchzuführen.

4.3 Telekommunikationslinien

Es wird darauf hingewiesen, dass, soweit sich Telekommunikationslinien in unmittelbarer Nähe von geplanten Windenergieanlagen befinden, diese bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet sind.

Es ist daher bei der Festlegung der Windenergieanlagenstandorte ein Abstand von mindestens 15 Metern zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Windenergieanlage und vorhandenen Telekommunikationslinien zu berücksichtigen, wenn diese nicht auf Kosten des Verursachers verlegt werden können.

4.4 Richtfunkstrecken

Über Richtfunk werden kabellos Informationen von Punkt zu Punkt übertragen. Zur Gewährleistung der Übertragungsqualität und der Verfügbarkeit müssen diese Richtfunkstrecken frei von Hindernissen sein. Es sind daher in der Regel, radial um die Achse von Richtfunkstrecken, Schutzabstände einzuhalten.

Aufgrund der Tatsache, dass die erforderlichen Abstände von Betreiber zu Betreiber unterschiedlich festgelegt sind, durch die oftmals unterschiedliche Höhenlage von Richtfunktrasse und Windenergieanlage gar keine Beeinträchtigung stattfindet und es mittlerweile technische Möglichkeiten gibt, Beeinträchtigungen zu vermeiden, ist die Vereinbarkeit zwischen Windenergieanlage und dem Richtfunk im Zuge einer nachgeschalteten verbindlichen Bauleitplanung bzw. im nachfolgenden bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bei konkreter Windenergieanlagenplanung zu prüfen und eine Nichtbeeinträchtigung nachzuweisen.

Eventuelle horizontale und vertikale Schutzabstände von Masten, Rotoren und notwendigen Baukränen oder sonstige Konstruktionen sind ebenfalls dort zu beachten.

4.4.1 Funk- und Fernmeldemasten

Funk- und Fernmeldemasten können in ihrer Übertragungsfunktion durch Windenergieanlagen beeinträchtigt werden.

Bei der Festlegung der Windenergieanlagenstandorte hat daher eine frühzeitige Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern der Funk- und Fernmeldemasten zu erfolgen. Eine Klärung der Verträglichkeit ist einzelfallbezogen auf der Ebene der nachgeschalteten verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsverfahren einer Windenergieanlage durchzuführen.

5 Hinweise zum Themenbereiche Boden

5.1 Boden / Baugrund

Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz weist darauf hin, dass bei Eingriffen in den Baugrund grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen sind.

Für die einzelnen Windenergieanlagenstandorte sind in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen durchzuführen. In diesem Zusammenhang sollte die Stabilität des Untergrundes insbesondere im Hinblick auf eventuelle Rutschungsgefährdungen geprüft werden. Informationen hierzu sind auch auf der Internetseite des Landesamtes für Geologie und Bergbau unter http://www.lgb-rlp.de/ms_rutschungsdatenbank.html und <http://www.lgb-rlp.de/hangstabilitaetskarte.html> zu finden.

5.2 Altablagerungen oder sonstige schädliche Bodenbelastungen

Altablagerungen oder sonstige schädliche Bodenbelastungen sind für den Änderungsbereich weder bei der Ortsgemeinde noch bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil bekannt. Sollten wider Erwarten bei Baumaßnahmen Abfälle (z.B. Bauschutt,

Hausmüll etc.) angetroffen werden oder sich sonstige Hinweise (z.B. geruchliche / visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Koblenz, umgehend zu informieren.

5.3 Archäologische Fundstellen

Innerhalb des Änderungsbereichs sind bislang keine archäologischen Denkmäler und Funde bekannt. Da bei Erdbewegungen Fundstellen kulturgeschichtlich bedeutsamer Denkmäler jedoch angeschnitten oder aus Unkenntnis zerstört werden könnten, ist der Beginn von Erdarbeiten rechtzeitig der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie Trier anzuzeigen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

6 Hinweise zum Themenbereich Wasser

6.1 Umgang mit anfallendem Oberflächenwasser

Die mit dem Bau von Windenergieanlagen einhergehenden Wege-, Zufahrts- und Kraftaufstellflächenbefestigungen sind vorrangig so zu entwässern, dass anfallendes Niederschlagswasser breitflächig zur Versickerung gebracht wird.

Sollte eine breitflächige Versickerung von anfallendem Oberflächenwasser nicht erfolgen können, ist die zuständige Wasserbehörde hierüber frühzeitig zu informieren.

6.2 Anlagenstandorte in der Nähe von Fließgewässern und Quellbereichen

Bei der Festlegung von Windenergieanlagenstandorten ist auf einen ausreichenden Abstand zu Fließgewässern und Quellbereichen zu achten. Außerdem besteht im gewässernahen Bereich eine wassergesetzliche Genehmigungspflicht. Die Ziele und Grundsätze zum Gewässerschutz und einer nachhaltigen Gewässerentwicklung sind zu beachten.

7 Hinweise zum Arten- und Biotopschutz

7.1 Biotopschutz

Der landesweite Biotopschutz umfasst Flächen des Biotopverbundes sowie Flächen der Biotopkartierung.

Die in der Verbandsgemeinde vorhandenen Flächen des landesweiten Biotopverbundes sind im vorliegenden Fall nicht relevant, da sich diese nicht in Überlagerung mit den geplanten Sonderbauflächen für die Windenergie befinden.

Bei Flächen der Biotopkartierung kommt es ebenfalls zu keinen Überlagerungen.

7.2 Vogelzug

Laut dem „Gutachten zur Ermittlung definierter Lebensraumfunktionen bestimmter Vogelarten (Vogelbrut-, -rast- und -zuggebiete) in zur Errichtung von Windkraftanlagen geeigneten Bereichen von Rheinland-Pfalz“, welches 2001 von der Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz (GNOR) e.V. im Auftrag des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht erstellt wurde, befindet sich die Verbandsgemeinde

Hermeskeil in keiner bedeutenden Verdichtungszone des herbstlichen Vogelzuges, auch Punkte mit Zugverdichtung sind nicht bekannt.

Die „Rahmenstudie Windenergie zur Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes im Kreis Trier-Saarburg und im Gebiet der Stadt Trier (2012)“ hat für das Verbandsge-
meindegebiet ebenfalls keine Bereiche mit erforderlichen Merkmalen für Zugkonzentra-
tionskorridore als Verdichtungszone mit überdurchschnittlichem Zugvogelaufkommen
oder Bereiche mit ähnlich bedeutender Funktion für ziehende Arten festgestellt.

Gleichwohl findet auch in der Verbandsgemeinde Hermeskeil Vogelzug statt. Aus die-
sem Grund wird hier explizit darauf hingewiesen, dass in den nachgelagerten Planungs-
bzw. Genehmigungsverfahren insbesondere die Anordnung der einzelnen Anlagen so-
wie mögliche kumulierende Wirkungen einzelner Windparks vertiefend zu berücksichti-
gen sind, um eine dauerhafte Durchlässigkeit des Landschaftsraums für den Vogelzug
zu gewährleisten.

7.3 Wanderkorridore von Wildtieren

Wildtierwanderkorridore sollen gewährleisten, dass die Mobilität von Landtieren unein-
geschränkt möglich ist. Aufgrund möglicher Einschränkungen bzw. einem erhöhten
Kompensationsaufwand bei der Errichtung von Anlagen sollten insbesondere Flächen,
die sich innerhalb der Haupt- oder Nebenachse der Wildkatze¹⁷ befinden, beachtet wer-
den.

In diesem Zusammenhang wird auf das Schreiben des Ministeriums für Umwelt Land-
wirtschaft Ernährung, Weinbau und Forsten vom 04.06.2012 (Az 102-88 610-03/2009-
5#74 Al102) verwiesen. Demnach ist bei Verfahren zur Genehmigung von Windenergie-
anlagen im Wald davon auszugehen, dass eine Betroffenheit der Wildkatze mit Aus-
nahme der anlagen- und baubedingten Auswirkungen nicht zu erwarten ist.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist keine betriebsbedingte Betroffenheit nachgewiesen.
Daher sind in der naturschutzrechtlichen Prüfung die anlagen- und baubedingte Betrof-
fenheit zu prüfen und angemessen zu berücksichtigen. Bezüglich biotopgestaltender
kompensatorischer Maßnahmen ist auf das folgende Genehmigungsverfahren zu ver-
weisen.

7.4 Kummulationseffekte

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass durch die Errichtung von Windenergiean-
lagen auf den einzelnen Sonderbauflächen bzw. durch ein mögliches Repowering be-
stehender Windenergieanlagen Kumulationseffekte entstehen können, deren Wirkun-
gen zurzeit artenschutzrechtlich nicht abschließend eingeschätzt bzw. beurteilt werden
können.

Eine diesbezügliche Prüfung hat daher im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs-
verfahren zu erfolgen (siehe hierzu auch §§ 10 ff. UVPG).

8 Hinweise zum Brandschutz

Windenergieanlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes
der Anlage und der Brandweiterleitung auf die Umgebung (Gebäude, bauliche Anlagen
und Wald) vorgebeugt wird.

¹⁷ BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND): Wildkatzenwegeplan, abrufbar unter <http://wildkatzenwegeplan.geops.de>

Soweit besondere Standort- oder Risikofaktoren im Einzelfall erkennbar sind, wie dies regelmäßig bei Anlagen im Wald oder in der Nähe des Waldes anzunehmen ist, sind neben den regelmäßig zu beachtenden Anforderungen (z.B. Blitzschutzanlagen, Wartung und Instandhaltung) weitere geeignete Vorkehrungen zu treffen, wie beispielsweise¹⁸

- soweit möglich Verwendung nichtbrennbarer Baustoffe,
- Brandfrüherkennung mit automatischer Abschaltung der Anlagen und vollständiger Trennung von der Stützenergie,
- Vorhaltung selbsttätiger Feuerlöschanlagen.

Besondere Standort- oder Risikofaktoren sind hingegen bei Anlagen auf dem freien Feld regelmäßig nicht erkennbar.

¹⁸ siehe hierzu auch: VdS Schadenverhütung GmbH, VdS 3523: 2008-07, Windenergieanlagen (WEA), Leitfaden für den Brandschutz, Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (Hrsg.), Köln

G VERFAHRENSDOKUMENTATION

1 Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Der Verbandsgemeinderat Hermeskeil hat in seiner Sitzung am 16.09.2026 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 3. Änderung der Sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Hermeskeil, Bereich „Windenergie,“ beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte im Mitteilungsblatt „Rund um Hermeskeil“ der Verbandsgemeinde Hermeskeil Nr. _____ am _____.

2 Einholung der landesplanerischen Stellungnahme

Mit Schreiben vom _____ hat die Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Kreisentwicklung und Klimaschutz, die parallel zur frühzeitigen Beteiligung beantragte landesplanerische Stellungnahme nach § 20 LPlG abgegeben.

Mit der landesplanerischen Stellungnahme hat sich der Verbandsgemeinderat u.a. in seiner Sitzung von _____ auseinandergesetzt und in der weiteren Planung entsprechend berücksichtigt.

3 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte nach Bekanntmachung vom _____ im Mitteilungsblatt „Rund um Hermeskeil“ der Verbandsgemeinde Hermeskeil Nr. _____ im Zeitraum vom _____ bis zum _____.

Parallel hierzu wurden mit Schreiben vom _____ auch die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange einschließlich der Nachbargemeinden aufgefordert, eine Stellungnahme zur 3. Änderung abzugeben.

Über die eingegangenen Stellungnahmen hat der Verbandsgemeinderat am _____ beraten und beschlossen.

4 Öffentliche Auslegung des Planentwurfs sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB)

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte nach Bekanntmachung vom _____ im Mitteilungsblatt „Rund um Hermeskeil“ der Verbandsgemeinde Hermeskeil Nr. _____ im Zeitraum vom _____ bis zum _____.

Parallel hierzu wurden mit Schreiben vom 23.08.2023 auch die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange einschließlich der Nachbargemeinden aufgefordert, eine Stellungnahme zur 3. Änderung abzugeben.

Über die eingegangenen Stellungnahmen hat der Verbandsgemeinderat am _____ beraten und beschlossen.

5 Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Der Verbandsgemeinderat hat nach vorangegangener Prüfung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB in seiner Sitzung am _____ über die eingegangenen Stellungnahmen beraten und beschlossen.

6 Zustimmung der Kommunen zur Planänderung¹⁹

Zustimmung:

der Ortsgemeinde Geisfeld: _____

der Ortsgemeinde Rascheid: _____

der Stadt Hermeskeil: _____

7 Beschluss über die Flächennutzungsplanänderung

Der Verbandsgemeinderat Hermeskeil hat in seiner Sitzung am _____ die 3. Änderung der Sachlichen Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans beschlossen.

UMWELTBERICHT GEM. § 2 A NR. 2 BAUGB

Ein Umweltbericht wird im Zuge des weiteren Planaufstellungsverfahrens erstellt.

¹⁹ Sofern Änderungen oder Ergänzungen des Flächennutzungsplanes die Grundzüge der Gesamtplanung nicht betreffen, bedürfen sie nur der Zustimmung derjenigen Kommunen, die selbst oder als Nachbargemeinden von den Änderungen oder Ergänzungen berührt werden.